



Gemeinde Himmelberg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten – A-9562 Himmelberg, Turracher Straße 27
Telefon 04276/2310-0, Fax 04276/2310-16, DVR.-Nr. 0025712 UID: ATU 59351926
www.himmelberg.at – himmelberg@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/2020-III-26-G

Himmelberg, 07. Jänner 2021

Bearbeiter: AL Horand Gailer, Bakk. MA
Durchwahl: 13

**Betreff: Gemeinderat – Sitzung am
15. Dezember 2020 - Niederschrift**

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Gemeinde Himmelberg

Zeit: Dienstag, 15. Dezember 2020, 18.00 Uhr

Ort: Volksschule Himmelberg, Turnsaal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Niederschrift vom 15. September 2020 sowie Bestellung Niederschriftfertiger
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Bericht des Kontrollausschusses über die Sitzung vom 03. Dezember 2020

Anträge des Gemeindevorstandes vom 01. Dezember 2020

6. Festlegung der Höhe von Kassenkrediten und Abschluss Kreditvertrag
7. Festlegung des Stundensatzes 2021 für Wirtschaftshofpersonal und Stunden- bzw. Kilometersätze für Geräteleistungen
8. Stellenplan 2021
9. Voranschlag 2021
10. MEIFP 2021-2025
11. Vereinsförderung 2020
12. Zweckänderung bzw. Zweckbindung BZ-Mittel
13. Übernahme einer Teilfläche in das öffentliche Gut

14. Tarifordnung für die ganztägige Schulform an der VS Himmelberg
15. Neuverordnung Flächenwidmungsplan
16. Bestellung Jagdverwalter für die Gemeindejagdgebiete

Anträge des Landwirtschafts- und Umweltschutzausschusses vom 23. November 2020

17. Anträge des Bienenzuchtvereines Himmelberg

Anträge des Familienausschusses vom 19. November 2020

18. Ansuchen Fahrtkostenzuschuss

Anträge des Bau- und Fremdenverkehrsausschusses vom 16. November 2020

19. Sommerkonzerte 2020 - Ansuchen Musikkapelle Himmelberg
20. Sportplatz Himmelberg - Restaurierung Bänke
21. Anträge auf Verlängerung der Bebauungspflicht
22. Oberwirtwiese - Errichtung Unterbau
23. Volksschule Himmelberg - Spenglerarbeiten
24. Volksschule Himmelberg - Austausch von Turngeräten

Anträge des Straßenausschusses vom 18. November 2020

25. Sanierung „Teuchner Höhenstraße“ sowie Antrag auf finanzielle Unterstützung
26. Sanierung Hofzufahrten im Jahr 2019 - Anträge auf finanzielle Unterstützung
27. Anrainer Privatweg Grdst. Nr. 31/1, KG Saurachberg - Antrag auf Kostenübernahme
28. Anrainer Wegparzelle Grdst. Nr. 1288, KG Himmelberg - Antrag auf finanzielle Unterstützung
29. BG Steindorf-Sallach-Manessen - Antrag auf finanzielle Unterstützung für Instandhaltungsarbeiten
30. Tiffnerwinkler Straße - Antrag auf Vermessung im Bereich Grdst. Nr. 678/2 und 675
31. Grdst. Nr. 784/1, KG Dragelsberg - Antrag auf Auflösung öffentliches Gut
32. Katholisches Pfarramt Himmelberg - Antrag auf Sanierung Parkplatz
33. Werschlingerstraße - Ansuchen um Anbringung eines Verkehrsspiegels
34. Sonnseitenstraße - Ansuchen um Anbringung eines Verkehrsspiegels
35. Asphaltierung Hofstellenzufahrt, KG Zedlitzberg - Ausmaß und Kostenaufstellung

Anwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Rinösl Heimo

Liste HEIMO:

1. Vzbgm. Roblek Johann	GV. Prislán Elke
GR. Altmann Helmut	EM. Marktl-Oberrauter Andrea
GR. Kogler Klaus	GR. Schuß Dietmar
GR. Strmljan Mario	EM. Faschinger Richard
GR. Ing. Zewell Helmut	

Liste VP:

2. Vzbgm. Mainhard Johannes	GV. DI (FH) Buttazoni Armin
GR. West Verena	GR. Pfandl Martin
EM. Kreiner Christof	GR. Huber Siegfried

Liste FPÖ:

GR. Aigner Christian	GR. Treffner Patrick
GR. Tillian Josef	

Schriftführer: Amtsleiter Horand Gailer, Bakk. MA

Sonstige:

Zuhörer: Frau Jasmin Radinger, Herr Markus Jauer, Herr Gottfried Glaboniat

Nicht anwesend waren:

Liste HEIMO:

GR. Harder Daniel (entschuldigt)
GR. Warmuth Erwin (entschuldigt)

Liste VP: GR. Kandolf Johannes (unentschuldigt)

Liste FPÖ:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Heimo Rinösl begrüßt als Vorsitzender die Mitglieder des Gemeinderates, die Zuhörer sowie den Amtsleiter, Horand Gailer, als Schriftführer und eröffnet um 18.00 Uhr die Sitzung.

Er stellt fest, dass durch die Anwesenheit von 16 Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern des Gemeinderates der Gemeinderat vollzählig und daher die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

2. Genehmigung der Tagesordnung

Die Sitzung des Gemeinderates wurde vom Vorsitzenden mit Einladung vom 04. Dezember 2020 für den 15. Dezember 2020 mit dem Beginn um 18.00 Uhr ausgeschrieben. Die Einberufung wurde den Mitgliedern des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung gegen Nachweis (Sendebestätigung E-Mail sowie RSb) zugestellt. Die Zustellnachweise liegen vor.

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

3. Niederschrift vom 15. September 2020 sowie Bestellung Niederschriftfertiger

Die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 15. September 2020 wurde dem Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern des Gemeinderates in Kopie übermittelt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine Änderungen oder Ergänzungen gewünscht werden. Die Niederschriften gelten somit als endgültig.

Gemäß § 45 Abs. 4, K-AGO, ist die Niederschrift vom Vorsitzenden, von zwei weiteren durch den Gemeinderat jeweils zu bestellenden anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen.

Für die Fertigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 15. Dezember 2020 werden folgende Mitglieder des Gemeinderates einstimmig bestellt:

Liste HEIMO: EM. Marktl-Oberrauter Andrea

Liste VP:

Liste FPÖ: GR. Tillian Josef

4. Bericht des Bürgermeisters

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Der Bürgermeister berichtet über die in der VS Himmelberg durchgeführten Massentestungen und bedankt sich bei allen ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen für die Bereitschaft bei den Testungen mitzuwirken. Besonders bedankt sich der Bürgermeister beim Amtsleiter für die mustergültige Vorbereitung der Massentestungen.

Der Bericht des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

5. Bericht des Kontrollausschusses über die Sitzung vom 03. Dezember 2020

Berichterstatter: Obmann und GR. Aigner Christian

In der Niederschrift über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Himmelberg durch den Kontrollausschuss vom 03. Dezember 2020, bei welcher der Zeitraum vom 11. September 2020 bis 03. Dezember 2020 geprüft wurde, ist angeführt:

Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Der Kassensollbestand stimmt mit dem Istbestand überein. Die Prüfung der Buchungen aufgrund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurden stichprobenweise vorgenommen. Geprüft wurden Belege von RW889/2020 bis RW1307/2020. Kassabuch Belege von 585/2020 bis 792/2020. Aus der Prüfung der Belege mit dem Journal ergab sich kein Anstand.

Einhaltung der Voranschlagsansätze bzw. Deckung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben durch GR-Beschlüsse:

In der vorgelegten Haushaltsüberwachungsliste werden die Abweichungen von den Voranschlagsansätzen (über € 400,00 - ohne Gebührenhaushalte) aufgelistet:

1/211/042	€ 33.569,87
1/211/400	€ 5.371,55
1/211/614	€ 5.986,44

Einrichtung VS-GTS, GR 15.09.2020, mit Förderung vom Land bis zu € 55.000 (einmalig abrufbar gegen Nachweis der Ausgaben). Es fehlen noch 4 Stk. Sitzbänke rd. € 1.700. Gesamtausgaben inkl. Sitzbänke rd. € 45.555,00.

1/262/618 € 1.228,92 Sportplatz Restaurierung Bänke, GV. 01.12.2020

Kassen- und Gebarungsprüfung:

Zum Zeitpunkt der Prüfung folgender Kassenbestand:

Bargeld:	€	1.466,38
Guthaben bei Geldinstituten:	€	388.707,35
Schulden bei Geldinstituten:	€	0,00
Rücklagen-Sparbücher	€	1.237.966,36
Kassen-Istbestand:	€	1.628.140,09

Zinssatz Rücklagensparbücher lt. Mitteilung RBB Feldkirchen vom 20.02.2020:

Zinssatz 0,125 % + Bonus 0,075 % = gesamt 0,200 %

Die offenen Bebauungsverpflichtungen werden derzeit in einer Liste geführt. Der Wert beläuft sich mit Stand 10.09.2020 auf € 87.159,00. Es wird künftig doch eine Darstellung der Bebauungsverpflichtungen (Sparbücher und Bankgarantien) im Tagesabschluss (abgegrenzt von den liquiden Mitteln) geben. Die entsprechende Software wird gerade programmiert, die Befüllung erfolgt noch im Jahr 2020.

Schuldenstand 03.12.2020: € 618.097,78 (€ 250.000,00 von Sparkassen Darlehen abgerufen)

Zusammenfassung Stand investive Einzelvorhaben bzw. Außerordentlicher Haushalt (Stand 03.12.2020):

Ansatz	Projekte/AOH	Finanz. Plan	Einnahmen	Ausgaben	Differenz	Status
031000	FLÄWI-Überarbeitung	56.000	37.107,00	37.117,00	- 10,00	laufend
163001	FF Generalsan. FE68FF	29.000	10.700,00	30.646,24	- 19.946,24	ZÄ BZ 2019 € 20.000
164001	Hydrantenservice 2020	50.000	26.000,00	25.787,47	212,53	abgeschlossen
612001	Katastrophenschaden 2020	130.000	-	51.631,60	- 51.631,60	laufend
612010	Oberwirtwiese	150.000	66.460,10	66.460,10	-	laufend
612030	Gehsteig, Brückengel.San.	133.900	134.000,00	138.210,46	- 4.210,46	ZÄ BZ 2019 € 4.000
61205	Straßensanierungen 2019	575.000	505.800,00	422.035,68	83.764,32	laufend
710001	Güterweg mittlere Teuchen	300.000	135.000,00	177.662,54	- 42.662,54	laufend
710010	LWN Ausbau/San.	378.000	269.800,00	284.321,40	- 14.521,40	laufend
850000	WVA	1.419.200	821.700,00	508.482,06	313.217,94	laufend

Prüfung Abgabenrückstände:

In die Rückstandsliste wurde Einsicht genommen.

Stand: Fälligkeit 03.12.2020

vergleiche 10.09.2020

Gesamtrückstand	brutto: €	80.374,12		80.305,82
abzögl. KPC Förd. Barwert		41.046,39	WVA Förd. Darl. Tilg.	41.046,39
	brutto: €	39.327,73		39.259,43
	netto: €	38.327,73		38.367,28
	USt. €	943,28		892,15

wovon € 6.929,38 brutto (St.Nr. 5 Kanalanschlussbeitrag) noch nicht fällig sind, weil Gebäude noch nicht errichtet.

Kommunalsteuer, Zweitwohnsitzabgabe u. pauschalierte Ortstaxe Zeitraum 2015 bis 02.12.2020

Jahr	Kommunalsteuer €	Zweitwohnsitzabgabe €	Pauschalierte Ortstaxe €
2015	180.463	8.442	5.082
2016	192.012	25.463	5.301
2017	197.970	20.538	5.695
2018	203.725	1.274	5.548
2019	211.348	36.725	5.440
1-11/2020	180.170	28.609	5.168

Kommunalsteuer

Ist eine „Bringschuld“ Ergebnishaushalt („Anordnungssoll“) bisher rd. € 180.200, wovon rd. € 17.500 aus Vorschreibung/Prüfung 2018 und 2019 Steuer-Nr. 1116 stammen und Finanzierungshaushalt/Zahlung € 169.100. Ursprünglich wurden für 2020 € 200.000 veranschlagt über Mitteilung der Abt. 3 Gemeinden waren die Erträge mit 1. NtVA 2020 um 10 % d.s. € 20.000 auf neu € 180.000 zu kürzen. Für Dezember werden noch rd. € 20.000 (Kommunalsteuer 11/2020) erwartet.

Zweitwohnsitzabgabe

Wird für die Gemeinde Himmelberg von der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen (lt. Verordnung der Gemeinde Himmelberg) vorgeschrieben und mittels monatlicher Gemeindeabrechnung (wie auch Grundsteuer A und Grundsteuer B) an die Gemeinde überwiesen. Die Bemessungsgrundlagen für Zweitwohnsitzabgabe und pauschalierte Ortstaxe sind sehr ähnlich (nur die Berechnung ist anders) und werden von der Gemeinde an die VG Feldkirchen geliefert. Nach Personalproblemen und groben Versäumnissen bei der Vorschreibung wurde über mehrmalige Urgenz der Gemeinde Himmelberg in den Jahren 2016 und 2017 ein größerer Teil aufgearbeitet und ab dem Jahr 2019 vor allem mit dem derzeitigen Geschäftsstellenleiter-StV. (Stamper Bruno) sämtliche Außenstände (mit Vorschreibungen bis 5 Jahre zurück) aufgearbeitet und überwiesen. Die aktuelle Vorschreibung für 2020 beträgt lt. telefonischer Nachfrage vom 02.12.2020 - VG Feldkirchen, Frau Radinger, - € 22.269,60 (Bringschuld zum 01.12.)

Pauschalierte Ortstaxe

Wird von der Gemeinde Himmelberg lt. Verordnung jährlich (Bringschuld zum 01.12.) vorgeschrieben (wie in obiger Aufstellung ersichtlich relativ konstant).

GR. Huber führt an, wie viel die Gemeinde jährlich an die VG Feldkirchen zu zahlen habe und welche Aufgaben von der VG für die Gemeinde im Gegenzug erfüllt werden. Diesbezüglich merkt er an, dass für ihn vor allem die Kosten für die Bautechniker zu hoch seien bzw. nach einem anderen Schlüssel berechnet werden müssten. Des Weiteren hätte er gerne eine genaue Aufschlüsselung der Personalkosten, da seiner Meinung nach vor allem der Aufwand für die Bautechniker der VG zu hoch sei.

Bürgermeister Rinösl erläutert, dass sich die Beiträge der Mitgliedsgemeinden an die VG Feldkirchen aufgrund der jeweiligen Bevölkerungszahlen berechnen. Natürlich könne man über einen anderen Verteilungsschlüssel diskutieren, und er werde dies als Anregung aufnehmen. Des Weiteren betont er die qualitativ hochwertige Arbeit der Bautechniker.

Der Bürgermeister dankt für den Bericht. Dieser wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

6. Festlegung der Höhe von Kassenkrediten und Abschluss Kreditvertrag

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Gemäß § 37 Abs. 2 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes - K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2020, hat der Gemeinderat unter Bedachtnahme auf die finanzielle Lage der Gemeinde zu bestimmen, bis zu welcher Höhe der jeweilige Kontokorrentrahmen in Anspruch genommen werden darf. Das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme der Kontokorrentrahmen darf 33 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht übersteigen.

Für das Jahr 2021 liegen von zwei Geldinstituten Angebote für einen Kontokorrentrahmen in der Höhe von € 400.000,00, Laufzeit bis 31. Dezember 2021, zu folgenden Konditionen vor:

Raiffeisenbank:

- fix: Sollzinssatz von 0,7 % p. a. fix für die gesamte Laufzeit
- Rahmengebühr von 0,25 % p.a.

Sparkasse:

- fix: Sollzinssatz von 0,5 % p. a. fix für die gesamte Laufzeit
- pauschale Bearbeitungsgebühr € 200,00

Für einen Kontokorrentrahmen würde die Variante der Sparkasse günstigster sein.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag,

zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen die liquiden Mittel, wenn erforderlich, durch die Inanspruchnahme eines Kontokorrentrahmens bis zum Höchstausmaß von € 400.000,00 zu verstärken. Die Aufnahme bzw. Inanspruchnahme eines Kontokorrentrahmens soll aufgrund der besseren Konditionen bei der Sparkasse erfolgen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

7. Festlegung des Stundensatzes 2021 für Wirtschaftshofpersonal und Stunden- bzw. Kilometersätze für Geräteleistungen

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Für die vom Wirtschaftshof der Gemeinde zu erbringenden Leistungen sind vom Gemeinderat Stunden- bzw. Kilometersätze festzulegen. Die Sätze wurden anhand der im Jahr 2021 veranschlagten Beträge im Haushalt Wirtschaftshof und der zu erwartenden Jahresleistung ermittelt. Gegenüber dem Vorjahr gibt es geringfügige Änderungen. Die Stundensätze für Personal erhöhen sich von bisher € 37,50 auf neu € 38,30. Der km-Satz bei LKW mit € 3,40, Std.-Satz Bagger mit € 28,70 und Std. Satz Schneeräumgerät mit € 20,00 bleiben unverändert. Es erhöhen sich der Transporter je km um € 0,10 auf neu € 0,90 und die VW Pritsche um €

0,30 auf neu € 1,10. Die Entschädigung für Aushilfskräfte u. Reinigungspersonal bleibt mit € 13,50 unverändert.

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den
einstimmigen Antrag,
nachstehende Stunden- bzw. Kilometersätze für das Jahr 2021 zu beschließen:**

	2021:	2020
Verrechnungsstunde für Wirtschaftshofarbeiter:	€ 31,30	€ 30,60
zuzüglich Regieanteil	€ 7,00	€ 6,90
Stunde gesamt	€ 38,30	€ 37,50

Verrechnungsstunde bzw. km-Satz für
Maschinen und Fahrzeuge:

Baggerlader ohne Bedienung,	je Stunde	€ 28,70	€ 28,70
LKW-MAN TGM,	je km	€ 3,40	€ 3,40
Klein-Lkw - MASTER	je km	€ 0,90	€ 0,80
VW Pritsche	je km	€ 1,10	€ 0,80
Aufsatzstreuer	je Stunde	€ 20,00	€ 20,00

Weitere Feststellung:

Entschädigung für Aushilfskräfte:

Aushilfsarbeiter	je Stunde	€ 13,50
Reinigungspersonal	je Stunde	€ 13,50

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

8. Stellenplan 2021

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Der Gemeinderat hat alljährlich vor der Feststellung der übrigen Teile des Voranschlages den Stellenplan zu beschließen. Bei der Feststellung dieses Stellenplanes ist der Gemeinderat an Richtlinien gebunden. Der Stellenplan umfasst alle Planstellen der öffentlich-rechtlichen Bediensteten (Beamten), der ständig beschäftigten Vertragsbediensteten der Gemeinde sowie der Gemeindemitarbeiter*innen, welche für die dauernde Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben erforderlich sind, nach Verwendungsgruppen (Entlohnungsgruppen), Zahl und Wertigkeit sowie Modellstellen, Stellenwert und Gehaltsklasse.

Die Zahl und Wertigkeit der Planstellen für Beamte der Allgemeinen Verwaltung und Vertragsbedienstete der Hoheitsverwaltung sind nach den Grundsätzen des Normalplanes festzulegen. Laut Normalplan können für Gemeinden von 2001 bis 2500 Einwohner fünf Planstellen in der Hoheitsverwaltung vorgesehen werden. Die Stellenzuordnungen erfolgen gemäß den Vorgaben des Kärntner Gemeindemitarbeiter*innengesetzes, K-GMG und der Gemeinde-Modellstellen- und Vordienstzeitenverordnung, K-GMVZV.

Im Stellenplan 2021 sind folgende Planstellen vorgesehen:

- In der Hoheitsverwaltung werden fünf von den fünf möglichen Planstellen ausgewiesen.
- Eine Aufräumerin mit p5/62,5%
- Wirtschaftshof: zwei Mitarbeiter mit p2

Der Entwurf des Stellenplanes wurde dem Gemeindeservicezentrum sowie der Gemeindeabteilung, Amt der Kärntner Landesregierung, vorgelegt. Beide haben mitgeteilt, dass keine aufsichtsbehördlichen Bedenken bestehen.

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag,
nachstehende Verordnung beschließen zu wollen:**

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom 15. Dezember 2020, Zahl: 011-0/2021-1-G, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2021 beschlossen wird (Stellenplan 2021).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes - K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2020, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes - K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020 sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes - K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 98/2020, wird verordnet:

§ 1

Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- wert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID4	60	60
62,50	P5	III	TH-RP3B	21	
100,00	C	V	AK-SSB4	42	42
100,00	D	IV	KU-KB2B	33	33
100,00	C	IV	AK-SSB3	39	39
100,00	C	V	KU-KB3	36	36
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	

BRP-Summe	210
------------------	------------

§ 2 Beschäftigungsobergrenze

- (1) Für das Verwaltungsjahr 2021 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 232 Punkte.
- (2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am **01. Jänner 2021** in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 10. Dezember 2019, Zahl: 011-0/2020-1-G, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Heimo Rinösl

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

9. Voranschlag 2021

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Gemäß § 6 Abs. 1 K-GHG (Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2020, hat der Gemeinderat für jedes Kalenderjahr als Finanzjahr durch Verordnung einen Voranschlag zu beschließen. Dieser ist so rechtzeitig zu beschließen, dass er mit Beginn des Finanzjahres wirksam werden kann.

Der **Voranschlag 2021** ist geprägt von den Auswirkungen der Corona Krise. Die Ertragsanteile 2021 betragen für die Gemeinde Himmelberg lt. Mitteilung AKLR vom 29.10.2020 € 1.695.800 (vergleiche: Ertragsanteile im VA 2020 vor Kürzung: € 1.947.300, nach Kürzung im 1. NVA 2020 € 1.739.700, d.h. € 251.500 gegenüber dem ursprünglichen Voranschlag 2020!). Auch die Finanzaufweisung gem. § 24 FAG ist mit € 111.600 um € 13.100 geringer zu veranschlagen als im Jahr 2020. Die Erträge aus der Kommunalsteuer werden mit € 180.000 veranschlagt (d.h. um 10 % gekürzt zu den ursprünglichen erwarteten € 200.000 Einnahmen im Jahr 2020 – siehe 1. NVA 2020); diese 3 Positionen bedeuten ein **minus an Erträgen von rd. € 284.600** im Voranschlag 2021 (gegenüber dem ursprünglichen VA 2020 = vor Corona-Krise!). Gleichzeitig steigen die **Aufwendungen** für Gemeindebeiträge, AKLR Kinderbetreuungseinrichtungen Ansatz 249, Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe Ansatz 411 und Gemeindebeitrag Betriebsabgänge der öffentlichen Krankenanstalten Ansatz 560, gesamt um rd. **€ 45.000 plus**.

Ansatz	Text	2021	2020	+/- €
	Auszahlungen FHH/Aufwendungen EHH:			
Abschn. 000	Bezüge/Kosten der Organe	99.400	105.100	- 5.700
Postenkl. 5	Personalkosten 010, 163 u. 820 o. 724	452.600	442.900	9.700
	Gemeindebeitrag			
1/080/7525	Pensionsaufwendungen	139.200	155.200	- 16.000
1/012/7207	Beitrag an Verwaltungsgemeinsch.	68.500	68.500	-
1/210/7522	Schulgemeindeverbandsumlage	98.500	98.100	400
1/210/7541	Beitrag Ktn. Schulbaufonds	36.500	36.800	- 300
1/220/7515	Schulerh.Berufssch. (15 Lehrl.)	13.800	11.500	2.300
1/240/757	KIGA Abgang Hbg	70.000	74.400	- 4.400
1/249/7519	Kinderbetreuungseinrichtungen AKLR	56.200	48.200	8.000
1/211/755	VS-Ganztagesschule (Rettet das Kind)	20.000	-	20.000
	Sozialhilfe K-MSG/JWF u. Heizkostenzu.			
Abschn.411	Heizkostenzu.	673.900	650.900	23.000
1/560/75112	Betr. Abgang KRK-Anstalten	351.700	338.400	13.300
TA 820	Wirtschaftshof E/A Ausgleich EHH	182.000	173.500	8.500
TA 850	Wasserversorgung E/A Ausgleich EHH	131.600	116.200	15.400
TA 852	Müllabfuhr E/A Ausgleich EHH	158.700	162.400	- 3.700
1/930/75113	Landesumlage	71.700	82.300	- 10.600
	Einzahlungen FHH/Erträge EHH:			-
2/920/833	Kommunalsteuer	180.000	200.000	- 20.000
Abschn.925	Ertragsanteile	1.695.800	1.947.300	- 251.500
2/941/8601	Finanzzuw. § 24 FAG tel. Abt. 3 Ruppr.	111.600	124.700	- 13.100
2/945/86040	Zweckzusch.Bund Pflegefonds lt. AKLR	76.800	74.400	2.400

Bis auf wenige Ausnahmen - z. B. Geschenkkörbe, Altenehrung, Säuglingspakete, Windelaktion - GR 16.12.2014, Weihnachtsaktion f. Bedürftige, TSF-Beiträge - Übernahme 50 % - GR 17.12.2009, Futtergeld Stierhalter - GR 01.03.2003, Stiernachschaffungsbeitrag - GR 01.03.2002 und die Subventionen für Sportverein (Fixkosten f. Mähen u. Reinigung der Umkleiden, Betrieb Eislaufplatz) sowie Musikkapelle (Miete an Caritas Kärnten) - wurden sämtliche freiwillige Leistungen wie z.B. Tankgutscheinaktion - GR 14.12.2016, Kinderfasching, Gesunde Gemeinde, Fremdenverkehr (Konzerte, Blumenolympiade, Wanderungen), Lehrlingsförderung (GR 19.07.2016 Wiedereinführung), jährlicher Seniorentag - herausgenommen bzw. nicht budgetiert.

Größere Auszahlungen FHH/Aufwendungen EHH:

1/633000/751 € 34.000	Sofortmaßnahmen 2020 Tiebel-/Teuchenbach, AKLR-Abt. 12, GR 15.09.2020 – werden erst im Jahr 2021 ausgeführt
1/211000/755 € 20.000	Volksschule – Ganztagesbetreuung getrennte Form GR 15.09.2020 Neu im Ansatz 211 (bisher Nachmittagsbetreuung Ansatz 250)
5/710001/611 € 100.000	GW mittlere Teuchen, GR 23.06.2020; rd. € 200.000 im Jahr 2020; Asphaltierung im Jahr 2021 € 100.000 mit Förd. Agrar
1/710002/777 € 157.500	GW Teuchner Höhenstraße (BG Hohegg-Außerteuchen) Jahre 2021 bis 2023; Fördervereinbarung GR Dez. 2020; Gesamt € 416.700, davon Anteil 2021 € 157.500
5/850000/060 € 577.900	Kapitaltransfer an BG, Finanzierung mit BZ (2/710002/8611) WVA BA4 AiB (Anlage in Bau) – investives Einzelvorhaben Finanzierung: BZ-Löschwasseranteil Rest € 87.300 Darlehen Spark. 2. Hälfte € 250.000 KIP Förd.d.Bundes € 240.600

Mit Ausnahme des investiven Einzelvorhabens „AiB WVA BA 4“ wurden keinerlei Investitionen (Konten 0...) veranschlagt.

Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit („Gebührenhaushalte“):

850 Wasserversorgung € 131.600 Ausgleich EHH mit Zuführung an Rücklage € 45.600

852 Müllabfuhr € 158.700 Ausgleich EHH mit E/A gleich

Betriebe mit Kostendeckungsprinzip:

820 Wirtschaftshof € 182.000 Ausgleich EHH mit Zuführung an Rücklage € 3.300

817 Aufbahnhalle € 1.100 Ausgleich EHH mit Zuführung an Rücklage € 500

Obwohl zum angestrebten Haushaltsausgleich 2021 der Gemeindefinanzausgleich 2021 (als Teil der BZ-Mittel iR für 2021) in Höhe von € 232.000 eingesetzt wurde, konnten weder der Ergebnishaushalt mit minus € 237.000 noch der Finanzierungshaushalt mit minus € 51.900 ausgeglichen werden. Als BZ-Grundrahmen für 2021 verbleiben daher € 229.500 (BZ iR 2021 € 461.500 abzügl. Gemeindefinanzausgleich € 232.000).

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den

einstimmigen Antrag,

die Verordnung über die Feststellung des Voranschlags für das Haushaltsjahr 2021 - Voranschlagsverordnung 2021 - zu beschließen:

„VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom _____, Zahl 900-2/2020-mal, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2021).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	3.949.500
Aufwendungen:	€	4.137.100
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	-
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	49.400
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	- 237.000

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	4.077.300
Auszahlungen:	€	4.129.200
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	- 51.900

§ 3 DECKUNGSFÄHIGKEIT

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel wird bestimmt, dass folgende Konten der jeweiligen Ansätze gegenseitig deckungsfähig sind:

0420, und 4000 4530, 4550 4560, 4570, 4590
alle Konten der Kontengruppe 5
6130, 6140 6180, 6181
7280, 7290

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Kostendeckungsprinzip und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit, Kostendeckungsprinzip oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 400.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister“

Textliche Erläuterungen zur Voranschlagsverordnung 2021 (gemäß § 9 Abs. 3 K-GHG)

1. Wesentliche Ziele und Strategien

Wesentlichstes Ziel bei der Erstellung des Voranschlages der Gemeinde Himmelberg ist es nach wie vor den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit Rechnung zu tragen.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes

Der Voranschlag 2021 ist geprägt von den Auswirkungen der Coronakrise. Obwohl zum angestrebten Haushaltsausgleich 2021 der Gemeindefinanzausgleich 2021 (als Teil der BZ-Mittel iR für 2021) in Höhe von € 232.000 eingesetzt wurde, konnten weder der Ergebnishaushalt mit minus € 237.000, noch der Finanzierungshaushalt mit minus € 51.900 ausgeglichen werden. Das liegt vor allem am Einbruch bei den Ertragsanteilen sowie an den zu erwartenden Mindererträgen bei der Kommunalsteuer gepaart mit steigenden Pflichtausgaben für allgemeine Sozialhilfe, Krankenanstalten und Kinderbetreuungseinrichtungen.

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

Zentrale Ergebnisse:

	Voranschlag 2021	
Nettoergebnis (vor RL-Veränd.)	-	187.600
Rücklagenveränderung	-	49.400
Geldfluss aus der voranschlags- wirksamen Gebarung - Saldo 5	-	51.900
Investitionen		577.900
Finanzschulden		841.800

Nettoergebnis vor Rücklagenzuführung	-	€ 187.600	EHH
Rücklagenzuführungen		€ 49.400	EHH
Nettoergebnis nach Rücklagenzuführung	-	€ 237.000	EHH
Veränderung liquider Mittel (Saldo 5)	-	€ 51.900	FHH
Investitionen (Vorhaben WVA BA 4)		€ 577.900	FHH
Finanzschulden (WVA Darlehen Banken)		€ 841.800	

Ergebnishaushalt

Die Erträge in Höhe von € 3.949.500 sind geringer als die Aufwendungen in Höhe von € 4.137.100, sodass ein negatives Nettoergebnis - vor Rücklagenveränderung - in Höhe von € 187.600 erwartet wird. Ein negatives Nettoergebnis besagt, dass die Aufwendungen inkl. nicht finanzierungswirksamer Aufwendungen wie Abschreibungen, Auflösen von Kapitaltransfers und das Bilden von Rückstellungen nicht durch Erträge gedeckt werden können.

Rücklagen

Für das Jahr 2021 wurden Rücklagenzuführungen für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (WVA) und Betriebe mit Kostendeckungsprinzip (Wirtschaftshof und Aufbahrungshalle) veranschlagt, insgesamt ein RL-Aufbau von € 49.400. Keine Entnahmen. Das ergibt ein negatives Nettoergebnis nach Rücklagenzuführungen in Höhe von € 237.000.

Finanzierungshaushalt

Die veranschlagten Einzahlungen in Höhe von € 4.077.300 fallen geringer aus als die veranschlagten Auszahlungen in Höhe von € 4.129.200 (Summe aus operativ, investiv und Finanzierungstätigkeit), d.h. die liquiden Mittel der Gemeinde werden sich voraussichtlich in Höhe von € 51.900 reduzieren. Der Nettofinanzierungssaldo aus Geldfluss operativer und investiver Gebarung (ohne Finanzierungstätigkeit) ist mit minus € 281.700 ebenfalls negativ, d.h. die Einzahlungen aus operativer und investiver Gebarung in Höhe von € 3.827.300 reichen nicht aus, die Auszahlungen für operative und investive Gebarung in Höhe von € 4.109.000 zu decken.

Finanzschulden

WVA Darlehen RAIBA € 400.000 (GR 30.10.2017, aufsichtsbehödl. Gen. 05.12.2017)
WVA Darlehen Sparkasse € 500.000 (GR 23.06.2020, aufsichtsbehörd. Gen. 05.08.2020)

Stand 31.12.2021 voraussichtlich € 841.800

Schuldendienst 2021 netto	€ 23.600
Tilgung	€ 20.200
Zinsen	€ 5.800
Ersätze	€ 2.400 (KPC Förderung)

Weitere Feststellungen:

1. Stellenplan:

Die Planstellen für die ständigen Bediensteten der Gemeinde Himmelberg wurden mit der Verordnung des Gemeinderates vom _____ gemäß der Beilage "STELLENPLAN – SOLLSTAND" festgelegt.

2. Kassen-(Kontokorrent-)Kredit:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom _____ festgesetzt, dass die Gemeinde Himmelberg zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen/Auszahlungen Kassen-(Kontokorrent-) Kredite bis zum Höchstausmaß von € 400 000,00 bei der SPARKASSE aufnehmen darf.

3. Wirtschaftshof:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom _____ nachstehende Stunden- bzw. Kilometersätze beschlossen:

Verrechnungsstunde für Wirtschaftshofarbeit	€	31,30
zuzüglich Regieanteil	€	7,00
insgesamt	€	38,30
Stunden- bzw. Kilometersätze für Gerätebeistellung:		
Baggerlader, ohne Bedienung je Stunde	€	28,70
für Gemeinde LKW, ohne Lenker je km	€	3,40
für Renault Transporter, ohne Lenker je km	€	0,90
VW Pritsche, ohne Lenker je km	€	1,10
Streugerät ohne Bedienung je Stunde	€	20,00

4. Die Entschädigung für Aushilfsarbeiter und Reinigungspersonal beträgt pro Stunde € 13,50;

5. Die Kameradschaft der FF-Himmelberg erhält für die Organisation und Durchführung der Wartung und Pflege des Rüsthauses und der Ausrüstungsgegenstände einen jährlichen Pauschalbetrag von € 900,00 und für Instandhaltung der Einsatzbekleidung jährlich € 200,00 (GR 30.03.2006);

6. Gemäß § 50 des K-FWG, LGBl. Nr 48/1990 i. d. g. F. haben die Gemeinden für die Reisekosten aufzukommen, die durch die Teilnahme von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren oder des Brandschutzdienstes an Lehrgängen der Feuerwehr oder an Lehrgängen und Kursen der Landesfeuerweherschule entstehen. Für die Teilnahme an diesen Schulungsveranstaltungen ist ein Auslagenersatz zu leisten, der pro Tag der Tagesgebühr eines Landesbeamten nach den dienstrechtlichen Vorschriften für eine Dienstreise in der Dauer von mehr als zwölf Stunden, erhöht um 75 v.H. d.s. dzt. € 35,00, entspricht. Es wird Auslagenersatz (Fahrtkosten plus Tagesgebühr), geleistet, aber kein Verdienstentgang.

12. Das Sitzungsgeld für die Mitglieder des Gemeinderates wurde mit Verordnung vom 11.05.2017 mit € 130,00 pro Sitzung festgesetzt. Mitglieder des Gemeindevorstandes, Obmänner/Obfrauen der Ausschüsse doppeltes Ausmaß;
13. Pfarrkindergarten Himmelberg
 - a) Verlängerung Ganztagsbetreuung (07.00-17.00Uhr) GR 15.12.2015
 - b) Pauschale f. pädagog. Betreuung u. Verwaltung ab 2016 GR 15.12.2015
(für 2019: € 3.164,00)
14. Beiträge Kindergärten außerhalb der Gemeinde Himmelberg (Feldkirchen, Waiern, Gnesau und Bodensdorf) bzw. Zuschüsse an die Eltern werden aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates ausnahmsweise, auf begründeten schriftlichen Antrag der Eltern (Besuch Integrationsgruppe, Ganztageskindergarten etc.), nach Befassung durch den zuständigen Ausschuss, geleistet.
15. Der Kindergartentransport zum Kindergarten Himmelberg ist pro Kindergartenjahr - noch vor Beginn des Transportes - zu beschließen und wird von der Fa. Busreisen Taferner aus 9560 Feldkirchen durchgeführt. Der Elternbeitrag beträgt je Kind und Monat € 25,00; nur wenn seitens des Transportunternehmens nur eine Fahrt möglich ist (entweder Früh oder Mittag), ist der Elternbeitrag zu halbieren (GR 30. 09. 2003). Die Gemeinde übernimmt die Kosten für das Kindergartenjahr 2020/21.
16. Für den Transport von Schülern zur VS Himmelberg bzw. zur Bushaltestelle sowie die Heimfahrt wurde ein Gelegenheitsverkehr eingerichtet. Die Gemeinde übernimmt für das Schuljahr 2020/21 jene Kosten, die von der Finanzlandesdirektion nicht oder nicht zur Gänze dem Unternehmen Busreisen Taferner vergütet werden. Die Durchführung des Transportes auf Strecken, die Kosten für die Gemeinde verursachen, ist noch vor Beginn des Transportes zu beschließen.
17. Laut Verordnung über die Benützung und Verwaltung der Aufbahnhalle vom 24.07.1981 ist für die Benützung der Aufbahnhalle gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 30.09.2003 ein Benützungsentgelt pro Aufbahrung in Höhe von € 100,00 festgelegt.
18. Zur Entsorgung von Rasenschnitt und Strauchabfällen wurde ein 20 m³ Container angekauft (GR 03. 07. 1997). Die Entleerung des Containers erfolgt über die Firma Huber Entsorgung GmbH.
GR 28.05.2015 (bis auf weiteres):
Strauchschnittentsorgung Huber Entsorgungs GmbH
Grünschnittentsorgung Maschinenring-Service Feldkirchen
19. Ab dem Schuljahr 2020/21 wird (anstatt des Schülerhorts) in der Volksschule eine Ganztageschule in getrennter Form eingeführt. Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit „Rettet das Kind“ betreffend Betrieb einer schulischen Nachmittagsbetreuung inkl. Verwaltungskostenpauschale 8 % (GR 23.06.2020)
20. LAG Regionalentwicklung kärnten:mitte: Beteiligung und Leistung Beitrag für die Periode vom 01.05.2015 bis 31.12.2023 € 1,50/Einwohner HWS zum Stichtag 31.12. (GR 30.10.2014)
21. Tourismusregion Nockberge GmbH: Beitritt mit GR-Beschluss vom 30.10.2014 (Zustimmung Gesellschaftsvertrag u. Abschluss Syndikatsvereinbarung zur Regelung der Stimmrechte). Stammeinlage 2014 € 700,00

22. Mitarbeitervorsorge: Für alle nach dem 30. Juni 2006 eintretenden Mitarbeiter leistet die Gemeinde einen monatlichen Beitrag von 1,53 % des Entgeltes und der Sonderzahlungen an die VBV Mitarbeitervorsorgekasse in 1020 Wien, Obere Donaustraße 49-53 und wurde mit dieser Vorsorgekasse einen Beitrittsvertrag über die Firma „die Finanzdienstleister“ Apounig + Habich GesnbR in 9020 Klagenfurt, Feschnigstraße 30 abgeschlossen (GR 14. 12. 2006).
23. Betriebliche Kollektivversicherung für Gemeindemitarbeiter: Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit der Wiener Städtischen Versicherung (gegebenenfalls Einzelvereinbarungen mit den Gemeindemitarbeiterinnen) (GR 10.07.2018)
24. Den Besuchern der Mehltheuer Mühle wird die kostenlose Benützung einer WC-Anlage durch die Familie Kröndl gestattet und ersetzt laut Förderungs- und Nutzungsvereinbarung die Gemeinde die jährlichen Wasserbereitstellungs- sowie Wasserbezugs- und Kanalgebühren in Höhe von max. 60 m³ bezogenen Wasser (GR 27. 09. 2005, aktualisiert GR 13.12.2018).
25. Den Besuchern des Schmiedemuseums wird die kostenlose Benützung einer WC-Anlage durch die Familie Offner gestattet und ersetzt die Gemeinde die jährliche Kanalgebühr in Höhe von max. 60 m³ bezogenem Wasser (GR 20. 06. 2000).
26. Das Technische Büro Ing. Erich Krenn in 9311 Kraig erhält den Auftrag zur Übernahme des sicherheitstechnischen Dienstes und die Arbeitsplatzevaluierung und – fortführung in der Gemeinde Himmelberg und wird Herr Ing. Krenn zur Sicherheitsfachkraft bestellt. Kosten dafür pro Jahr € 654,00 (GR 15. 12. 2005).
27. Betreffend Durchführung der Müllabfuhr besteht mit der Firma Rauter, nunmehr Firma Huber Entsorgungs-Gesellschaft m. b. H. Nfg. KG in 9560 Feldkirchen, St. Veiter Straße 7 ein Vertrag (GR 25.04.1990, Nachträge 20.12.1994, 14.12.1999, 15.12.2005 und 14.12.2016). Mit Beschluss GR vom 14.12.2016 erfolgte eine Preisanpassung der Vergütung ab 01. Jänner 2017 mit plus 3,0 % u. ab 01. Jänner 2018 weitere 3,0 % ausgehend vom Preis 2016; ab 01.01.2019 jährl. Indexanpassung VPI (2015) erstmals mit Vergleichszeitraum September 2017 - September 2018, d.h. ausgehend vom VPI 2015 mit der Indexzahl Sept. 2017 Stand 103,6 Punkte ist für 2019 und die Folgejahre eine Anpassung vorzunehmen.
28. Für Entlehnungen aus der Bücherei der Gemeinde in der Zeit der Weihnachtsfeiertage wird keine Buchleihgebühr eingehoben (GR 15. 12. 2005);
29. In der Volksschule Himmelberg ist ein Fahrschülertreff früh (06.45 - 07.45 Uhr) und mittags (11.30 – 12.30 Uhr) eingerichtet.
GR 10.09.2015: Betreuung Fa. GR Service GmbH aus Feldkirchen
GR 15.12.2015: Elternbeitrag Mittagsbetreuung € 10,00 pro Kind u. Monat
30. Die Schneeräumung erfolgt durch fünf Himmelberger Landwirte (GR 08.10.2009).
GR 15.12.2015: Verlängerung Räumvereinbarung; die Räumstunde wird mit € 84,08 zzgl. 13 bzw. 20 % USt. entschädigt. Pro Saison wird eine Art Bereitschaftspauschale in Höhe von € 1.513,35 zzgl. 13 bzw. 20 % USt. bezahlt, damit ist die Leistung von 18 Stunden abgegolten. Ausgehend vom VPI 2010 mit der Indexzahl Sept. 2015 Stand 111,0 Punkte ist für die Folgejahre eine Anpassung vorzunehmen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

10. MEIFP 2021-2025

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Gemäß § 21 K-GHG ist für einen Zeitraum von fünf aufeinander folgenden Finanzjahren ein mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan für den Ergebnis- und für den Finanzierungshaushalt auf Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen erster Ebene (Gesamthaushalt) und zweiter Ebene (Bereichsbudgets) sowie für Investitionen anhand des Nachweises der Investitionstätigkeit zu erstellen.

Das erste Jahr der Planungsperiode fällt mit dem zu beschließenden Voranschlagsjahr (hier: 2021) zusammen. Er ist gleichzeitig mit dem Voranschlag zu beschließen, jährlich anzupassen und um ein weiteres Haushaltsjahr fortzuführen. Es handelt sich hiebei nicht um ein Planungsinstrument der Verwaltung, sondern um eine politische Willensbekundung (Entscheidungshilfe für künftige Investitionsvorhaben, Folgekosten, Darlehensaufnahmen u. ä.). Für den vorliegenden mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2025 wird angemerkt, dass - abgesehen davon, dass das erste Jahr der Planungsperiode mit dem Voranschlag 2021 zusammenfällt - auch die Folgejahre von der Coronakrise 2020 geprägt sind (Einbruch Ertragsanteile und Reduktion der Kommunalsteuer ertragsseitig und steigende Pflichtausgaben aufwandsseitig). Freiwillige Leistungen wurden wie schon im Voranschlag 2021 nur im notwendigen Ausmaß veranschlagt, Investitionen (Konten 0..) nur im Jahr 2021 (WVA BA 4).

Ergebnishaushalt:

		2021	2022	2023	2024	2025
Nettoergebnis (Erträge minus Aufwendungen)	€	- 187.600	- 304.400	- 204.500	- 142.900	- 115.000
Rücklagen - Entnahmen	€	-	2.400	5.400	8.500	11.400
Rücklagen - Zuführungen	€	49.400	45.600	45.400	50.000	50.400

Nettoergebnis nach Zuweisung von Rücklagen	€	- 237.000	- 347.600	- 244.500	- 184.400	- 154.000
---	---	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------

Finanzierungshaushalt:

		2021	2022	2023	2024	2025
OPERATIVE GEBARUNG						
Geldfluss operative Gebarung (Saldo 1)	€	138.300	- 51.800	139.000	- 27.100	36.200
INVESTIVE GEBARUNG						
Geldfluss investive Gebarung (Saldo 2)	€	- 420.000	- 91.600	- 193.200	- 12.900	- 12.900
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3 = Saldo 1 + 2)	€	- 281.700	- 143.400	- 54.200	- 40.000	23.300
FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT						
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	€	229.800	- 28.500	- 28.700	- 28.900	- 29.100

Geldfluss aus der voranschlagswirks. Gebarung (Saldo 5 = S3+S4)	€	- 51.900	- 171.900	- 82.900	- 68.900	- 5.800
--	---	----------	-----------	----------	----------	---------

Ergebnishaushalt

Durchwegs sind die Erträge geringer als die Aufwendungen, sodass ein negatives Nettoergebnis - vor Rücklagenveränderung - erwartet wird. Ein negatives Nettoergebnis besagt, dass die Aufwendungen inkl. nicht finanzierungswirksamer Aufwendungen wie Abschreibungen, Auflösen von Kapitaltransfers und das Bilden von Rückstellungen nicht durch Erträge gedeckt werden können. Rücklagen: Rücklagenzuführungen und -entnahmen sind für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (WVA) und Betriebe mit Kostendeckungsprinzip (Wirtschaftshof und Aufbahrungshalle) veranschlagt. Das ergibt ein negatives Nettoergebnis nach Rücklagenzuführungen. Anders als im Voranschlagsjahr 2021 ist in den Folgejahren kein Gemeindefinanzausgleich aus BZ i. R. veranschlagt.

Finanzierungshaushalt

Die veranschlagten Einzahlungen (kein Einsetzen von Gemeindefinanzausgleich 2022-2025!) fallen geringer aus als die veranschlagten Auszahlungen (Summe aus operativ, investiv und Finanzierungstätigkeit), d.h. die liquiden Mittel der Gemeinde werden sich voraussichtlich in allen Planjahren reduzieren. Der Nettofinanzierungssaldo aus Geldfluss operativer und investiver Gebarung (ohne Finanzierungstätigkeit) ist mit Ausnahme des Jahres 2025 immer negativ, d.h. die Einzahlungen aus operativer und investiver Gebarung reichen nicht aus, die Auszahlungen für operative und investive Gebarung zu decken. Die Auszahlungen aus Kapitaltransfers für 2021 bis 2023 betreffen die Zuführungen an GW Teuchner Höhenstraße (aus BZ-Mittel)

Finanzschulden

WVA Darlehen RAIBA € 400.000 (GR 30.10.2017, aufsichtsbehödl. Gen. 05.12.2017)

WVA Darlehen Sparkasse € 500.000 (GR 23.06.2020, aufsichtsbehödl. Gen. 05.08.2020)

Jährliche Tilgung mit jährlichen Ersätzen (KPC Förderung)

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag,
den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan (MEIFP) für die Jahre 2021 bis 2025 mit den nachfolgend angeführten Beträgen zu beschließen:**

Ergebnishaushalt

MVAG	Gesamt 1. Ebene EHH	VA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
	Erträge aus der operativen					
211	Verwaltungstätigkeit	2.789.700	2.974.000	3.096.900	3.237.900	3.197.700
212	Erträge aus Transfers	1.157.000	631.100	731.300	538.600	493.500
213	Finanzerträge	2.800	2.800	2.800	2.800	2.800
21	Summe Erträge	3.949.500	3.607.900	3.831.000	3.779.300	3.694.000
221	Personalaufwand	459.000	448.600	467.000	515.500	440.300
	Sachaufwand					
222	(ohne Transferaufwand)	1.563.000	1.479.800	1.483.100	1.464.100	1.416.700
	Transferaufwand (laufende					
223	Transfers u. Kapitaltransfers)	2.107.500	1.976.300	2.078.100	1.935.500	1.945.100
224	Finanzaufwand	7.600	7.600	7.300	7.100	6.900
22	Summe Aufwendungen	4.137.100	3.912.300	4.035.500	3.922.200	3.809.000
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22)	- 187.600	- 304.400	- 204.500	- 142.900	- 115.000
230	Entnahmen von HH-Rücklagen	-	2.400	5.400	8.500	11.400

240	Zuweisung an HH-Rücklagen	49.400	45.600	45.400	50.000	50.400
23	Summe Haushaltsrücklagen	- 49.400	- 43.200	- 40.000	- 41.500	- 39.000
Nettoergebnis nach Zuw./Entn.						
SA00	v. HH-RL (Saldo 0 +/- SU 23)	- 237.000	- 347.600	- 244.500	- 184.400	- 154.000

Finanzierungshaushalt

MVAG	Gesamt 1. Ebene FHH	VA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
OPERATIVE GEBARUNG						
311	Einzlg. Operative Verw. Tätigkeit	2.789.700	2.974.000	3.090.500	3.196.000	3.197.700
312	Einzlg. Transfers o. Kapitaltrans.	704.500	171.900	273.500	93.100	93.100
313	Einzlg. Aus Finanzerträgen	2.800	2.800	2.800	2.800	2.800
31	Summe Einzahlung operat. Geb.	3.497.000	3.148.700	3.366.800	3.291.900	3.293.600
321	Auszgl. Personalaufwand	455.200	445.100	463.900	514.100	437.800
322	Auszgl. Sachaufwand o. Transf.	960.800	865.400	874.000	877.400	882.700
323	Auszgl. Transfers o. Kapitaltrans.	1.935.100	1.882.400	1.882.600	1.920.400	1.930.000
324	Auszgl. Finanzaufwand	7.600	7.600	7.300	7.100	6.900
32	Summe Auszahlung operat. G. Geldfluss aus operat.	3.358.700	3.200.500	3.227.800	3.319.000	3.257.400
SA1	Gebarung	138.300	- 51.800	139.000	- 27.100	36.200
INVESTIVE GEBARUNG						
331	Einzlg. Investitionstätigkeit	-	-	-	-	-
332	Einzlg. RZ Darl./Vorschüsse	-	-	-	-	-
333	Einzlg. Kapitaltransfers	330.300	2.300	2.300	2.200	2.200
33	Summe Einzgl. investive Geb.	330.300	2.300	2.300	2.200	2.200
341	Auszgl. Investitionstätigkeit	577.900	-	-	-	-
342	Auszgl. RZ Darl./Vorschüsse	-	-	-	-	-
343	Auszgl. Kapitaltransfers	172.400	93.900	195.500	15.100	15.100
34	Summe Auszgl. Investive Geb.	750.300	93.900	195.500	15.100	15.100
SA2	Geldfluss aus invest. Gebarung	- 420.000	- 91.600	- 193.200	- 12.900	- 12.900
SA3	Nettofinanzierungssaldo (S 1+2)	- 281.700	- 143.400	- 54.200	- 40.000	23.300
FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT						
Einzlg. Aufnahme						
351	Finanzschulden	250.000	-	-	-	-
353	Einzlg. Derivative Finanzinstr.	-	-	-	-	-
355	Einzlg. Abg. Finanzinstrumente	-	-	-	-	-
33	Summe Einzgl. Finanzierungst.	250.000	-	-	-	-
361	Auszgl. Tilgung Finanzschulden	20.200	28.500	28.700	28.900	29.100
363	Auszgl. derivative Finanzinstr.	-	-	-	-	-
Auszgl. Erwerb						
365	Finanzinstrumente	-	-	-	-	-
34	Summe Auszgl. Finanzierungst.	20.200	28.500	28.700	28.900	29.100
SA4	Geldfluss aus Finanz. Tätigk.	229.800	- 28.500	- 28.700	- 28.900	- 29.100
SA5	Geldfluss va-wirksame Geb.	- 51.900	- 171.900	- 82.900	- 68.900	- 5.800

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

11. Vereinsförderung 2020

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Seitens des Landes Kärnten wurde zur Abfederung der Auswirkungen der „Corona Krise“ auf Vereine eine Förderung in der Höhe von € 6.885,00 an die Gemeinde Himmelberg ausbezahlt.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, folgende Himmelberger Vereine durch Fördermittel zu unterstützen:

Musikkapelle Himmelberg	€ 1.800,00 (Sommerkonzerte und Jubiläum)
Volksliedchor Himmelberg	€ 1.000,00 (Jubiläum)
Pensionistenverbände	€ 1.200,00 (3 x € 400,00)
Krampusgruppen	€ 300,00 (3 x € 100,00)
Dorfgemeinschaft Außerteuchen	€ 200,00
Tiebelbuam	€ 200,00
Sportschützen	€ 200,00
SV Himmelberg	€ 200,00
TC Himmelberg	€ 100,00
Trachtenfrauen	€ 300,00
Kirchenchor	€ 300,00
Landjugend	€ 300,00
Schützengarde	€ 400,00
Bienenzuchtverein	€ 385,00

GR. Tillian fragt nach, ob ein Verein, wenn er in diesem Jahr für sein Jubiläum eine Förderung bekommen hat, dieses aber erst nächstes Jahr feiert, im Jahr 2021 nochmals eine Förderung bekommt.

Bürgermeister Rinösl merkt an, dass dies mit ihm als Bürgermeister nicht der Fall sein werde.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

12. Zweckänderung bzw. Zweckbindung BZ-Mittel

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

BZ Vorhaben	Jahr	Stand 1.12.2020 Betrag	vortragen Jahr 2021 Betrag	zweckändern Betrag	auf Vorhaben
LWN Ausbau/Sanierung	2019	39.000		39.000	Katastrophenschaden 2020
Hydrantenservice 2020	2020	24.000		20.000	FF Generalsan. FE68FF
				4.000	Gehsteig-, Brückenge. San.
Oberwirtwiese	2020	13.200	13.200		
WVA BA 4 Löschwasserant.	2020	87.300	87.300		
nicht gebundene BZ	2020	69.800	69.800		binden, Tieblerweg - neu
Summe		233.300	170.300	63.000	

Vorhaben LWN Ausbau/Sanierungen

Abschluss des Vorhabens 2020, die nicht gebrauchten BZ-Mittel aus 2019 in Höhe von € 39.000,00 werden zweckgeändert und fließen dem Vorhaben Katastrophenschaden 2020 zu.

Vorhaben Hydrantenservice 2020

Wurde mit rd. € 26.000 im Jahr 2020 abgeschlossen, daher verbleiben hier noch BZ-Mittel 2020 in Höhe von € 24.000,00. Diese werden zweckgeändert und fließen dem Vorhaben FF Generalsanierung FE68FF mit € 20.000,00 und dem Vorhaben Gehsteig- und Brückengeländersanierung mit € 4.000,00 zu. Beide Vorhaben werden damit im Jahr 2020 abgeschlossen.

Vorhaben Oberwirtwiese

Nach dem Grundstücksankauf im Jahr 2018 mit € 66.460,10 wurde dieses Vorhaben nicht weitergeführt, weil ursprünglich das Land Kärnten/Abt. 9 die Sanierung der B 95 für 2019 geplant hatte, die dann jedoch nicht erfolgte. Im November 2020 wurde das Vorhaben Oberwirtwiese fortgesetzt und der Unterbau mit Kosten von rd. € 53.000,00 errichtet und mit BZaR (Schaunig/Benger) 2017 € 30.300, Rest-BZiR 2017 € 19.200 und BZiR 2018 € 3.400 bedeckt. Die für 2020 gebundenen BZiR in Höhe von € 13.200 werden in das Jahr 2021 vorgetragen, in welchem die Ausgestaltung/Fertigstellung des Vorhabens erfolgen wird.

Vorhaben WVA BA 4

BZ 2020 f. Löschwasseranteil gesamt € 259.000, davon € 171.700 im Jahr 2020 abgerufen. Die verbleibenden € 87.300 werden ins Jahr 2021 vorgetragen.

Vorhaben Tieblerweg – neu ab dem Jahr 2021

Als direkte Folge der Errichtung des WVA BA 4 ist der Tieblerweg vordringlich zu sanieren. Laut Kostenschätzung Baudienst VG Feldkirchen sind hier rd. € 147.000 zu veranschlagen. Aus diesem Grund sollen die noch nicht gebundenen BZ-Mittel 2020 in Höhe von € 69.800 zur Finanzierung dieses Vorhabens vorgetragen/gebunden werden.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den

einstimmigen Antrag,

nachstehende Zweckänderungen bzw. Bindungen von Rest-BZ-Mittel 2019 und Rest-BZ-Mittel 2020 zu beschließen:

- Zweckänderung BZiR 2019 in Höhe von € 39.000 von bisher LWN Ausbau/Sanierung nach Katastrophenschaden 2020
- Zweckänderung BZiR 2020 in Höhe von € 20.000 von bisher Hydrantenservice 2020 auf FF Generalsanierung FE68FF
- Zweckänderung BZiR 2020 in Höhe von € 4.000 von bisher Hydrantenservice 2020 auf Gehsteig- und Brückengeländersanierung
- Vortrag ins Jahr 2021 BZiR 2020 in Höhe von € 13.200 laufendes Vorhaben Oberwirtwiese
- Vortrag ins Jahr 2021 BZiR 2020 in Höhe von € 87.300 laufendes Vorhaben WVA BA 4 Löschwasseranteil
- Vortrag ins Jahr 2021 BZiR 2020 nicht gebunden in Höhe von € 69.800 mit Bindung auf neues Vorhaben Tieblerweg (ab 2021)

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

13. Übernahme einer Teilfläche in das öffentliche Gut

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Der Gemeinde Himmelberg liegt ein Teilungsplan für das Grundstück Nr. 577/1, KG Dragelsberg, vor. Ein Trennstück mit 16 m² soll dem öffentlichen Gut der Gemeinde Himmelberg, Wegparzelle Nr. 787, KG Dragelsberg, überlassen werden. Diesbezüglich ist eine Verordnung zu erlassen, mit welcher das Trennstück in das öffentliche Gut der Gemeinde Himmelberg übernommen wird.

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den
einstimmigen Antrag,**

**gemäß Teilungsplan des Dipl. Ing. Riha vom 24. November 2020, G.Z. 9591/20, ein
Trennstück im Ausmaß von 16 m² in das öffentliche Gut, Grundstück Nr. 787, KG
Dragelsberg, zu übernehmen und die dafür notwendige Verordnung zu erlassen.**

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

14. Tarifordnung für die ganztägige Schulform an der VS Himmelberg

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen am 23. Juni 2020 und 15. September 2020 einstimmig die Tarife für die „Ganztägige Schulform (GTS)“ beschlossen. Diese Tarife müssen von der Gemeinde Himmelberg als Schulerhalter noch verordnet werden.

§ 5 Abs. 5 Bildungsinvestitionsgesetz sieht eine soziale Staffelung der Elternbeiträge vor. Diese ist, laut Auskunft der Bildungsdirektion Kärnten, sogar Grundvoraussetzung für die Auszahlung zukünftiger Bundesfördermittel. Der Gesetzestext lautet: „Bei der Festsetzung der Beiträge für die Betreuung im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ist auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler und der Unterhaltspflichtigen durch eine soziale Staffelung Bedacht zu nehmen.“

Man könnte eine 30-prozentige sowie eine 50-prozentige Ermäßigung des Elternbeitrages (ohne Essensbeitrag) aufgrund des Familiennettoeinkommens der Obsorgeberechtigten vorsehen.

Die Grundlage für die Ermittlung des Familiennettoeinkommens bildet das anrechenbare Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen, der zur Antragstellung zuletzt verlautbarten Einkommensgrenzen gemäß § 34a Abs. 1 - K-MSG - „Heizzuschuss“.

30%ige Reduzierung des Elternbeitrages =
Einkommensgrenzen des „kleinen Heizkostenzuschusses“
der zum Zeitpunkt der Antragstellung zuletzt verlautbarten Verordnung gem. § 34a Abs. 1 K-MSG „Heizzuschuss“

50%ige Reduzierung des Elternbeitrages =
Einkommensgrenzen des „großen Heizkostenzuschusses“
der zum Zeitpunkt der Antragstellung zuletzt verlautbarten Verordnung gem. § 34a Abs. 1 K-MSG „Heizzuschuss“

Richtlinien zur sozialen Staffelung des Elternbeitrages der ganztägig geführten VS
Himmelberg:

1. Das Kind, für welches nach diesen Richtlinien die soziale Staffelung der Elternbeiträge beantragt wird, muss gemäß §§ 1-3 Bundesgesetz über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz)....., schulpflichtig sein und am Freizeiteil der ganztägig geführten VS Himmelberg gemäß § 12a Abs.1 Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht,..... angemeldet sein.
2. Des Weiteren muss das Kind, für welches die Reduzierung des Elternbeitrages laut dieser sozialen Staffelung angesucht wird sowie mindestens ein Obsorgeberechtigter, den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Himmelberg haben und diese gemeinsam in einem Haushalt wohnen.
3. Der Antrag auf Auszahlung ist bei der Gemeinde Himmelberg im Büro „Meldeamt“ in den dafür vorgesehenen Amtsstunden samt erforderlichen Beilagen persönlich zu stellen.
4. Die Grundlage für die Ermittlung des ermäßigten Elternbeitrages bildet das anrechenbare Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen der zur Antragstellung zuletzt verlautbarten Einkommensgrenzen gemäß § 34a Abs. 1 K-MSG „Heizzuschuss“.
5. Die Antragstellung auf Genehmigung einer Ermäßigung gemäß dieser sozialen Staffelung kann zu Beginn des Schuljahres bei Anmeldung zum Freizeiteil sowie zu Halbjahr des jeweiligen Schuljahres gestellt werden.
6. Bis zur schriftlichen Mitteilung über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages sind die Elternbeiträge in voller Höhe gemäß der jeweiligen geltenden Tarifordnung seitens der Obsorgeberechtigten zu bezahlen.
7. Bei schriftlicher Genehmigung des Antrages wird seitens des jeweiligen Betreibers der ganztägig geführten Volksschule der reduzierte Elternbeitrag ab dem Datum der schriftlichen Genehmigung für das restliche Schuljahr (insofern die Auszahlungsvoraussetzungen weiterhin bestehen) eingehoben.
8. Sämtliche Änderungen der im Antrag angegebenen Daten, insbesondere Einkommensänderungen sind der Gemeinde Himmelberg umgehend zu melden.
9. Die Gemeinde Himmelberg behält sich vor, stichprobenartige Überprüfungen der getätigten Angaben durchzuführen sowie bei unrichtigen Angaben oder nicht gemeldeten Einkommensänderungen eine Rückforderung der Ermäßigung zu verlangen.

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den
einstimmigen Antrag,**

die Verordnung, mit welcher die Tarifordnung für die „Ganztägige Schulform (GTS)“ an der VS Himmelberg festgelegt wird, zu beschließen sowie die einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift und dieser Beschlussfassung bildenden Förderrichtlinien „Soziale Staffelung für die Elternbeiträge der ganztägig geführten VS Himmelberg ab dem Schuljahr 2020/2021“ zu beschließen und kundzumachen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

15. Neuverordnung Flächenwidmungsplan

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Zeitlicher Planungsablauf

Der bisher rechtskräftige Flächenwidmungsplan der Gemeinde Himmelberg stammt aus dem Jahr 2003. Basierend auf den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde aus dem Jahr 2017, des Kärntner Raumordnungsgesetzes 1969 (K-ROG) und des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG), wurde in den letzten zwei Jahren der Flächenwidmungsplan neu erstellt.

Als fachliche Grundlage wurde vorerst der Entwurf des Flächenwidmungsplanes, der sg. **Differenzplan**, erarbeitet. Dieser stellt einen Vergleich zum Rechtsbestand (derzeit gültiger Flächenwidmungsplan) dar. Das digitale Orthofoto wurde mit der aktuellen Katastermappe überlagert, sämtliche rechtswirksame Widmungen wurden seit der letzten Planerstellung per Bescheid geprüft bzw. nachgeführt und die aktuellen Datengrundlagen (Ersichtlichmachungen), wie z.B. die Gefahrenzonenpläne, Quellschutzgebiete etc. eingearbeitet.

Einen Großteil der Widmungsänderungen im Rahmen der **Kundmachung des Differenzplanes** bezog sich demnach auf die Richtigstellung von Diskrepanzen zwischen der tatsächlichen Nutzung und dem Kataster:

- gesamtheitliche Erfassung des Baubestandes
- Anpassung von Verkehrsflächen an die tatsächliche Nutzung (Einarbeiten von Vermessungsplänen, ansonsten Ausweisen von „Weg nach Luftbild“)
- Berichtigungen von Hofstellenabgrenzungen etc.

Die Kundmachung des Differenzplanes erfolgte nach Vorabklärung mit den Landesbehörden (AKL, Abt. 3, 8 und 12) vom **14.11.2019 bis 12.12.2019**. Im Zuge dieser Kundmachung sind alle von einer Widmungsänderung betroffenen Grundstückseigentümer schriftlich von der Planungsabsicht der Gemeinde verständigt worden (ca. 203 Widmungspunkte allgemein, ca. 65 Hofstellen und ca. 88 Verkehrsflächen).

Bereits im Rahmen der Kundmachung erfolgte am 27.11.2019 eine weitere detaillierte Besprechung mit der damaligen Sachbearbeiterin des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 3, Frau MMag. Gruber und Abt. 8, Frau DI Wolschner. Am 30. November fand ein **Bürgerberatungstag** in der Gemeinde statt.

Nach Ablauf der gesetzlichen Einspruchsfristen sind die eingelangten Einwendungen und Fachstellungnahmen von der Gemeinde, dem Ortsplaner und der Fachabteilung aufgearbeitet worden.

Im März 2020 erfolgte eine **Bereisung des Gemeindegebietes** im Beisein des neuen Sachverständigen des Amtes der Kärntner Landesregierung, Herrn MMag. Gruber und des Ortsplaners, im Rahmen dessen offene Widmungspunkte abgeklärt wurden.

Die **Fachliche Abnahme** zum Entwurf des neuen Flächenwidmungsplanes (Differenzplan und Revisionsplan) fand am 18.05.2020 im Amt der Kärntner Landesregierung statt.

Nach weiteren Abklärungen mit den Fachabteilungen wurde der **Revisionsplan** vom **24.09.2020 bis 22.10.2020** kundgemacht und auf die eingelangten Einwendungen und Fachstellungnahmen reagiert (insg. 42 Sonstige Umwidmungspunkte, 10 Hofstellen und 2

Verkehrsflächen und 28 Aufschließungsgebiete). Sämtliche bestehende **Aufschließungsgebiete** wurden überprüft und im Rahmen des Revisionsplanes neukundgemacht. Im Ortsbereich Himmelberg wurden weiters in Rücksprache mit dem AKL, Abt. 12 und Abt. 3, die unbebauten Baulandflächen innerhalb der roten Gefahrenzone als Aufschließungsgebiet festgelegt.

Ergänzende Anregungen zum Kundmachungsverfahren:

- Josef Offner (Zeilinger Metallwarenerzeugung): Errichtung einer Produktionshalle für den Betrieb auf Teilen der GP 153/7, KG Himmelberg - positive Stellungnahme des AKL, Abt. 12 erforderlich (Lage in gelber GFZ Tiebel)
- Ing. Alfred Offner: Umwidmung einer Fläche in Bauland; ehemaliges sog. „Steinbruchhäusel“ auf der GP 1355, KG Himmelberg; widerspricht ÖEK, Lage außerhalb des Siedlungsverbandes
- Dr. Barbara und Dr. Franz Prochaska (Rechtsanwälte Fink-Partner): Umwidmung der GP 665/2, KG Pichlern, von Bauland in Grünland Hofstelle; Widerspruch zum K-GplG 1995 idgF bzw. K-UPG 2004 idgF; Schaffung von möglichst, geschlossenen und abgerundeten Baugebieten (Baulandzonierung) Ortsbereich Tiffnerwinkl; Gesamtbereich Bauland Dorfgebiet gemäß K-GplG 1995 idgF vornehmlich für Gebäude land- und forstwirtschaftlicher Betriebe bestimmt

Abschließend hat vom **03.11.2020 bis 01.12.2020** eine **ergänzende Kundmachung** mit insgesamt 5 weiteren Widmungspunkten stattgefunden. Auch zu diesen Umwidmungspunkten liegen die erforderlichen Fachstellungnahmen vor. Den Vorprüfungen 002 bis 005 wurde ohne Einschränkungen zugestimmt. Bei Punkt 001 (Privatpark, Bauland Sondergebiet buddhistisches Meditationszentrum) ist gemäß Stellungnahme der Forstbehörde ein 10 m breiter Abstandstreifen hin zu den angrenzenden Waldflächen zu berücksichtigen. Somit kann die Umwidmung in Baulandwidmung Sondergebiet sowie in Grünland Privatpark unter Berücksichtigung des erforderlichen Abstandsbereiches im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens erfolgen. Der Schutzstreifen hin zwischen Wald und Bauland erfolgt in einem eigenen Widmungspunkt außerhalb des Flächenwidmungsplanungsverfahrens.

Seitens der WLV wurde gemäß Rücksprache mit Herrn DI Maurer am 25.11.2020 in Aussicht gestellt, dass Mitte Jänner 2021 die digitalen Daten des neuen Gefahrenzonenplanes für die Gemeinde Himmelberg zu Verfügung stehen. Der vorliegende Entwurf des Flächenwidmungsplanes wurde bereits vorab positiv geprüft. Somit können die aktuellen Zonen noch in den neuen Flächenwidmungsplan übernommen werden.

Aufgrund mangelnder gesetzlicher Grundlagen finden diese Anregungen im Rahmen der Flächenwidmungsplanrevision keine Berücksichtigung.

Somit liegt nun ein neuer, bereits digital erstellter und ein auf die gesetzlichen Bestimmungen in der örtlichen Raumplanung abgestimmter Flächenwidmungsplan vor.

Beratung und Beschlussantrag der Einzelpunkte

Das Verfahren zur Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Himmelberg ist nunmehr soweit gediehen, als nach Behandlung sämtlicher eingelangter und somit der Behörde vorliegender Stellungnahmen, Anregungen und Einwendungen aus der 1., 2. und 3. Kundmachungsphase mit der damit verbundenen Auflage des Differenz- und Revisionsplanes, sämtliche im Gesamtplan beinhalteten Um- und auch Rückwidmungen beschlossen werden können.

Der Gemeinderat der Gemeinde Himmelberg hat im Zuge des Verfahrens zur Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes die einzelnen Widmungsänderungen gemäß der gegenständlichen, dem Amtsvortrag angeschlossenen Beschlussliste (erstellt durch das Raumplanungsbüro Kaufmann) zu beschließen:

- A) Differenzplan: 1. Kundmachung vom 14.11.2019 bis 12.12.2019
Widmungsfälle
 - „Allgemeine/Sonstige“: Nrn. 101 bis 268, tlw. mit Unterpunkten
 - „Verkehrsflächen“: Nrn. V301 bis V389

- B) Revisionsplan: 2. Kundmachung vom 24.09.2020 bis 22.10.2020
Widmungsfälle
 - „Allgemeine/Sonstige“: Nrn. 001 bis 042 und H001 bis H010
 - „Verkehrsflächen“: Nrn. V001 und V002
 - „Aufschließungsgebiete“: A01/2020 bis A28/2020

- C) Ergänzende Kundmachung vom 03.11.2020 bis 01.12.2020
Widmungsfälle Nrn. 001a bis 005

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den

einstimmigen Antrag,

im Zuge des Verfahrens zur Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes, die gegenständliche, dem Amtsvortrag angeschlossene, als Beilage „A“ bezeichnete Beschlussliste, mit den Widmungen zum Differenzplan („Allgemeine/Sonstige“, Nrn. 101 bis 268 und „Verkehrsflächen“ Nrn. V301 bis V389), die als Beilage B bezeichnete Beschlussliste, mit den Widmungsänderungen zum Revisionsplan („Allgemeine/Sonstige“ Nrn. 001 bis 042 und H001 bis H010, „Verkehrsflächen“ Nrn. V001 und V002) sowie die als Beilage C bezeichnete Beschlussliste, mit den Widmungsänderungen zur Ergänzenden Kundmachung (Widmungspunkte Nrn. 1a bis 5) zu beschließen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

GR. Tillian fragt nach, wann der neue Flächenwidmungsplan Gültigkeit erlangen wird.

Der Amtsleiter erläutert, dass er davon ausgehe, dass der Flächenwidmungsplan mit März 2021 gültig sein wird.

Beratung und Beschlussantrag - Verordnung Aufschließungsgebiete 2020

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, die nachstehende Verordnung bezüglich der Festlegung von Aufschließungsgebieten beschließen zu wollen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom 15. Dezember 2020, Zahl: 031-2/2020-AG-G, mit welcher die Aufschließungsgebiete festgelegt werden.

Gemäß §§ 4 und 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§1

Festlegung von Aufschließungsgebieten

Innerhalb der im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Himmelberg als Bauland ausgewiesenen Gebiete werden folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile im Siedlungsverband (Lagepläne und Begründungsliste siehe Anlage 1) als Aufschließungsgebiete festgelegt.

Nr	Parzellennummer	Katastralgemeinde	Fläche in m²
A1/2020	227, 228/1	Pichlern	2.691
A2/2020	749/10, 749/11, 749/3, 749/7, 749/8	Saurachberg	12.897
A3/2020	526	Saurachberg	941
A4/2020	650, 663, 666	Saurachberg	1.637
A5/2020	759/3	Äußere Teuchen	7.325
A6/2020	54/2	Äußere Teuchen	2.701
A7/2020	26/1	Äußere Teuchen	2.189
A8/2020	171/1	Äußere Teuchen	856
A9/2020	3/3	Saurachberg	3.581
A10/2020	523/1, 844	Pichlern	5.095
A11/2020	406/1, 406/2	Pichlern	6.761

A12/2020	292, 293	Pichlern	1.492
A13/2020	170/1, 171/1, 179/3, 181/1, 181/2	Pichlern	15.464
A14/2020	1/1, 2/6	Pichlern	4.014
A15/2020	621/2, 626/1, 626/2, 627, 628/2, 782/3	Dragelsberg	9.954
A16/2020	699, 700/1	Dragelsberg	2.869
A17/2020	709, 710	Dragelsberg	4.222
A18/2020	680, 681/1	Dragelsberg	3.464
A19/2020	415/1, 417/1, 418/1, 420/3	Himmelberg	11.553
A20/2020	402/1, 403/2, 405/1, 406, 407, 408/1, 409, 412, 413	Himmelberg	19.678
A21/2020	371/1	Himmelberg	10.925
A22/2020	136/1, 136/2, 140/1, 157, 158/1	Himmelberg	14.134
A23/2020	367/1, 367/6	Himmelberg	10.056
A24/2020	1368, 251/2, 252	Himmelberg	1.306
A25/2020	1378, 2/1, 44, 49, 50, 55/1, 55/2, 56/3	Himmelberg	1.994
A26/2020	1327, 151	Himmelberg	1.490
A27/2020	356/1	Äußere Teuchen	1.232
A28/2020	873	Saurachberg	1.070

§ 2 Wirksamkeit

Diese Verordnung wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung wirksam. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg, welche bisher in Bezug auf die Aufschließungsgebiete erlassen wurden, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Heimo Rinösl

Seitens des Amtsleiters wird erläutert, dass die derzeit bestehenden Aufschließungsgebiete auch Aufschließungsgebiete bleiben. Zusätzlich werden bereits bestehende Baulandflächen, die sich in den Überflutungszonen der Tiebel befinden, als Aufschließungsgebiete festgelegt.

Bei einem Bebauungswunsch könne man diese mit den dementsprechenden Auflagen der Abteilung 12 - Wasserwirtschaft, AKLR, aufheben.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

Beratung und Beschlussantrag - Verordnung des Flächenwidmungsplanes

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag,

letztendlich den neuen Flächenwidmungsplan und somit die lt. § 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, gesetzlich vorgeschriebene Verordnung des Flächenwidmungsplanes, mit welcher das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Himmelberg in Bauland, Grünland und in Verkehrsflächen gegliedert wird, zu beschließen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom 15. Dezember 2020, Zahl: 031-2/2020-FLAEWI-G, mit welcher der Flächenwidmungsplan 2020 für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Himmelberg festgelegt wird.

Gemäß des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1

Durch den Flächenwidmungsplan 2020 - zeichnerische Darstellung des Flächenwidmungsplanes im Maßstab 1:5.000 und 1:2.500 sowie den Erläuterungen - wird festgelegt, welche Teile des Gemeindegebietes als Bauland (§ 3 des K-GplG 1995), welche Teile als Grünland (§ 5 des K-GplG 1995) und welche Teile als Verkehrsfläche (§ 6 des K-GplG 1995) gewidmet sind.

Die zeichnerische Darstellung besteht aus 6 Katasterblättern im Maßstab 1:5.000 und 38 Katasterblättern im Maßstab 1:2.500, einem Deckblatt, einer Blattschnittübersicht, einem Legendenblatt und einem Blatt mit den Objekten im Grünland.

§ 2

- (1) Als Bauland sind nur jene Flächen festgelegt, die für eine Bebauung geeignet sind. Nicht als Bauland ausgewiesen sind jene Gebiete, wo ungünstige örtliche Gegebenheiten eine Bebauung ausschließen, die in einem Gefährdungsbereich liegen, deren Erschließung unwirtschaftliche Aufwendungen erforderlich machen würde, oder die aus Gründen der Erhaltung des Landschaftsbildes von einer Bebauung freizuhalten sind.
- (2) Das Bauland der Gemeinde ist in folgende Baugebiete gegliedert:
 - Bauland Dorfgebiet
 - Bauland Wohngebiet
 - Bauland Gemischtes Baugebiet
 - Bauland Geschäftsgebiet
 - Bauland Gewerbegebiet
 - Bauland Sondergebiet (Buddhistisches Meditationszentrum)
 - Bauland Sonderwidmung (Freizeitwohnsitz)
 - Aufschließungsgebiet

§ 3

Nicht als Bauland oder als Verkehrsfläche festgelegte Flächen sind als Grünland ausgewiesen. Neben den für die Land- und Forstwirtschaft bestimmten Flächen sind folgende Flächen im Grünland gesondert festgelegt:

- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
- Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (Auszugshaus, Zuhube)
- Erholungsfläche mit oder ohne Beifügen einer spezifischen Erholungsfunktion (Garten; Kinderspielplatz; Privatpark)
- Sportanlage, Vergnügungs- und Veranstaltungsstätte (Sportanlage allgemein)
- Bienenhaus, Jagdhütte u.ä. (Bienenhütte, Fischzuchtanlage)
- Friedhof
- Materialgewinnungsstätte (Steinbruch)
- Schutzstreifen als Immissionsschutz
- Sonstige (Almhütte, Carport, Garage, Lagerplatz, Nebengebäude, Schausäge)

§ 4

Als Verkehrsflächen sind jene Flächen festgelegt, die für den fließenden und ruhenden Verkehr bestimmt sind und die für die örtliche Gemeinschaft von besonderer Verkehrsbedeutung sind.

§ 5

Im Flächenwidmungsplan sind jene Flächen, die durch überörtliche Maßnahmen oder Planungen für eine besondere Nutzung bestimmt sind und Flächen, für die Nutzungsbeschränkungen bestehen, ersichtlich gemacht (Gewässer; Wald/Bannwald; Landesstraße B und L; Hochspannungsfreileitung; Gefahrenzonen WLVI und Flussbauamt; weiteres und engeres Quellschutzgebiet; Kernzone Wasserschongebiet, Naturdenkmal, Landschaftsschutzgebiet, Archäologisches Fundgebiet, Ensembleschutzzone, denkmalgeschützte bauliche Anlagen; Altlasten; Ersichtlichmachung gemäß K-BO 1996 etc.

§ 6

Der Flächenwidmungsplan 2020 wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung wirksam. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der bisher geltende Flächenwidmungsplan der Gemeinde Himmelberg außer Kraft.

Der Bürgermeister
Heimo Rinösl

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

16. Bestellung Jagdverwalter für die Gemeindejagdgebiete

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Weil die Verpachtung des Jagdausübungsrechtes in den Gemeindejagden nicht mehr vor dem 01. Jänner 2021 erzielt werden kann, und die bisherige Pachtperiode mit 31. Dezember 2020 endet, ist vom Gemeinderat gemäß § 34 Abs. 1 Kärntner Jagdgesetz 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2020, ein Jagdverwalter zu bestellen, bis die Verpachtung durchgeführt ist. Der Jagdverwalter ist gemäß § 34 Abs. 2 Kärntner Jagdgesetz 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2020, von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestätigen.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, gemäß § 34 Abs. 1 Kärntner Jagdgesetz 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2020, bis zur Genehmigung der Verpachtung der Gemeindejagdgebiete folgende Jagdverwalter zu bestellen:

Gemeindejagdgebiet Himmelberg I:

Jagdverwalter: Werner Pfandl, Tiebel 23, 9562 Himmelberg
Jagdschutzorgane: Philipp Reiner, Außerteuchen 59, 9562 Himmelberg
Christian Spatzek, Spitzenbichl 4, 9562 Himmelberg
Gotthard Ebner, Werschling 19, 9562 Himmelberg
Heimo Egger, Turracher Straße 25, 9562 Himmelberg

Gemeindejagdgebiet Himmelberg II:

Jagdverwalter: DI Erwin Ferlan, Schwaig 1, 9562 Himmelberg
Jagdschutzorgane: Isabella Staudacher-Allmann, Saurachberg 17, 9562 Himmelberg
Wolf-Peter Taferner, Turracher Straße 8, 9562 Himmelberg

Gemeindejagdgebiet Fresen-Sallach:

Jagdverwalter: Thomas Winkler, Schulstraße 3, 9562 Himmelberg
Jagdschutzorgan: Wilhelm Jerabek, Schulstraße 1, 9562 Himmelberg

GR. Tillian fragt nach, ob es sich um ein Versäumnis der Gemeinde Himmelberg handle, dass noch keine Pachtverträge abgeschlossen wurden.

Der Amtsleiter erläutert, dass es sich um kein Versäumnis handle und auch in der vergangenen Jagdpachtperiode vorerst Jagdverwalter und Jagdschutzorgane bestellt wurden.

Auf Anfrage von GR. Altmann erläutert der Amtsleiter den Status quo bezüglich der drei Flächen (Bereich Hoferalmkopf), welche nicht mehr dem GJG Himmelberg I zugesprochen wurden.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

17. Anträge des Bienenzuchtvereines Himmelberg

Berichterstatter: Obmann und Vzbgm. Johannes Mainhard

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits in der Sitzung am 02. März 2020 behandelt und folgende Anträge gestellt:

1. Der Landwirtschafts- und Umweltschutzausschuss stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, dem Bienenzuchtverein Himmelberg für 15 Mitglieder eine Bestäubungsprämie von je € 70,00 (Gesamtprämie € 1050,00) **für das Jahr 2019** zu gewähren.
2. Der Landwirtschafts- und Umweltschutzausschuss stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag dem Bienenzuchtverein Himmelberg **für das Jahr 2020** eine Bestäubungsprämie von je € 70,00 pro Mitglied zu gewähren.

Voraussetzung: Standort der Bienenvölker in der Gemeinde Himmelberg und durchgeführte Meldung des Bienenhalters nach dem Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz bis 15. April d. J. an die Gemeinde Himmelberg.

Der Gemeindevorstand hat jedoch in seiner Sitzung am 16. Juni 2020 den einstimmigen Beschluss gefasst, aufgrund der negativen Auswirkungen der „Corona Krise“ auf die Finanzen der Gemeinde Himmelberg jene Anträge aus den Ausschüssen sowie direkte Anträge an den Gemeindevorstand, die mit freiwilligen Leistungen oder Förderungen der Gemeinde verbunden sind, bis auf weiteres zurückzustellen bzw. an die Ausschüsse zur nochmaligen Beurteilung zuzuweisen.

Der Landwirtschafts- und Umweltschutzausschuss stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, dem Ansuchen des Bienenzuchtvereines Himmelberg vom 16. 01. 2020 auf Gewährung einer Bestäubungsprämie für das Jahr 2019 nicht nachzukommen und den Antrag abzulehnen.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

Der Landwirtschafts- und Umweltschutzausschuss stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, dem Ansuchen des Bienenzuchtvereines Himmelberg vom 21. 01. 2020 auf Gewährung einer Bestäubungsprämie für das Jahr 2020 nicht nachzukommen und den Antrag abzulehnen.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

Anträge des Familienausschusses vom 19. November 2020

18. Ansuchen Fahrtkostenzuschuss

Berichterstatter: Obmann und GV. Elke Prislán

Nachdem auf der Strecke Fresen - Steindorf (bzw. Himmelberg) kein Schülertransport durchgeführt wird, ersucht der Antragsteller um einen Zuschuss zu den Kosten für die durchgeführte Schülerbeförderung seiner Kinder für das Schuljahr 2019/2020 (2 Kinder von Sallach nach Feldkirchen, 1 Kind von Sallach nach Himmelberg).

Kostenermittlung:

Schulbesuch vom 09. September 2019 bis 10. Juli 2020 (5 Tage pro Woche) = insgesamt 179 Schultage, Sallach - Bushaltestelle Bundesstraße = 3,8 km, Pro Schultag 1x hin und retour

$3,8 \text{ km} \times 2 = 7,60 \text{ km} \times 179 \text{ Schultage} = 1.360,40 \text{ km} \times 0,42 \text{ €} = 571,36 \text{ €}$ abzüglich Finanzamt 471,60 € = € 99,76 €

Der Familienausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den einstimmigen Antrag, dem Antragsteller für die Schulbeförderung seiner Kinder für das Schuljahr 2019/2020 einen einmaligen Beitrag von € 99,76 zu gewähren.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

19. Sommerkonzerte 2020 - Ansuchen Musikkapelle Himmelberg

Berichterstatter: Obmann und Vzbgm. Johann Roblek

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2020 den einstimmigen Beschluss gefasst, aufgrund der negativen Auswirkungen der „Corona Krise“ auf die Finanzen der Gemeinde Himmelberg jene Anträge aus den Ausschüssen sowie direkte Anträge an den Gemeindevorstand, die mit freiwilligen Leistungen oder Förderungen der Gemeinde verbunden sind, bis auf weiteres zurückzustellen bzw. an die Ausschüsse zur nochmaligen Beurteilung zuzuweisen.

Solch eine freiwillige Leistung ist auch die Förderung der Sommerkonzerte der Musikkapelle Himmelberg seitens der Gemeinde Himmelberg.

Von der Musikkapelle Himmelberg wurden im Jahr 2020 zwei Konzerte am Bauernmarkt durchgeführt. Diesbezüglich wird mit Schreiben vom 29. Oktober 2020 um Förderung in der Höhe von € 800,00 angesucht.

Seitens des Landes Kärnten wurde zur Abfederung der Auswirkungen der „Corona Krise“ auf Vereine eine Förderung in der Höhe von € 6.885,00 an die Gemeinde Himmelberg ausbezahlt.

Die angeführten € 800,00 sollen von diesen Fördermitteln ausbezahlt werden.

Der Bau- und Fremdenverkehrsausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den

einstimmigen Antrag,
der Musikkapelle Himmelberg für die zwei durchgeführten Konzerte eine Förderung von € 800,00 von den vom Land Kärnten zur Verfügung gestellten Fördermitteln ausbezahlen.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

20. Sportplatz Himmelberg - Restaurierung Bänke

Berichterstatter: Obmann und Vzbgm. Johann Roblek

Aufgrund des desolaten Zustandes der Sitzbänke am Sportplatz Himmelberg wurden diese im September 2020 von der Firma Maier, 9520 Sattendorf, restauriert. Die Kosten haben sich auf € 1.254,00 belaufen (11 Stk. a´ € 95,00). Die Auftragsvergabe an die Firma Maier, 9520 Sattendorf, ist im Nachhinein zu beschließen.

Der Bau- und Fremdenverkehrsausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den

einstimmigen Antrag,
die Sitzbänke am Sportplatz Himmelberg zu restaurieren und den Auftrag an die Firma Maier, 9520 Sattendorf, zu vergeben.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

21. Anträge auf Verlängerung der Bebauungspflicht

Berichterstatter: Obmann und Vzbgm. Johann Roblek

Für die Grundstücke Nr. 277/9 und 277/12 sind mit Schreiben vom 08. September sowie 29. September 2020 Anträge auf Fristverlängerung hinsichtlich der Bebauungsverpflichtung eingegangen. Die Umwidmung der Grundstücke erfolgte im Jahr 2015, und gibt es laut bestehender Vereinbarung eine Bebauungsverpflichtung. Termin der Bebauung (fertig gestelltes Wohnhaus) 31. Dezember 2020.

Diese Bebauungsverpflichtung kann vom Gemeinderat einmalig um maximal die Hälfte der ursprünglichen Bebauungsfrist verlängert werden.

Der Bau- und Fremdenverkehrsausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den

einstimmigen Antrag,
die Bebauungsverpflichtung für die Grundstücke Nr. 277/9 und 277/12 einmalig um 2 Jahre zu verlängern und diesbezüglich mit den Eigentümern eine Vereinbarung abzuschließen.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

22. Oberwirtwiese - Errichtung Unterbau

Berichterstatter: Obmann und Vzbgm. Johann Roblek

Der Gemeinderat der Gemeinde Himmelberg hat in seinen Sitzungen am 30. Oktober 2017 und 12. Dezember 2017 einstimmig beschlossen die sogenannte „Oberwirtwiese“ im Ortskern Himmelbergs anzukaufen und in weiterer Folge zu einem Dorfplatz auszugestalten.

Für Grundankauf sowie Ausgestaltung wurde mit Schreiben vom 26. Juli 2017, Zahl: 03-FE5-10/1-2017, von der Landeshauptmann Stellvertreterin Dr. Gaby Schaubig sowie von Landesrat Dipl.-Ing. Christian Benger, eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 30.300,00 in Form von Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens gewährt. Die Zusicherung für diese Mittel wäre spätestens mit 31. Dezember 2018 verfallen und wurde aufgrund des Ansuchens der Gemeinde Himmelberg bis 31. Dezember 2020 verlängert.

Seitens der Gemeinde Himmelberg wurde zusammen mit dem Raumplanungsbüro Kaufmann, in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, bereits ein Gestaltungskonzept ausgearbeitet. Grund für die Verzögerung in der Umsetzung des Gestaltungskonzeptes war die Ankündigung des AKLR, Abteilung 9 - Straßen und Brücken, eine Sanierung der B95 im Ortsgebiet von Himmelberg durchzuführen. Um Synergien bestmöglich zu nutzen, sollte die Ausgestaltung der Oberwirtwiese gleichzeitig mit der Sanierung der B95 erfolgen.

Bis heute sind seitens des AKLR, Abteilung 9 - Straßen und Brücken, jedoch noch keine Sanierungsarbeiten an der B95 erfolgt. Um die zugesagten Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens nicht verfallen zu lassen, wurde die Firma Swietelsky AG, 9020

Klagenfurt am Wörthersee, mit der Errichtung des Unterbaus beauftragt. Die Kosten belaufen sich gemäß Angebot der Firma Swietelsky AG, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, auf € 50.500,84 inkl. MwSt.

Mittlerweile wurden seitens des AKLR, Abteilung 9 - Straßen und Brücken, Planungsunterlagen hinsichtlich der Sanierung der B95 fertiggestellt und soll noch in diesem Jahr eine Ausschreibung für die zu vergebenden Arbeiten erfolgen.

Die Auftragsvergabe an die Firma Swietelsky AG, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, ist im Nachhinein zu beschließen.

Der Bau- und Fremdenverkehrsausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den

einstimmigen Antrag,

bei der Oberwirtwiese den Unterbau, inklusive Lehrverrohrung und Oberflächenentwässerung herzustellen und mit den Arbeiten die Firma Swietelsky AG, 9020 Klagenfurt, zu beauftragen.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

23. Volksschule Himmelberg - Spenglerarbeiten

Berichterstatter: Obmann und Vzbgm. Johann Roblek

Aufgrund der starken Regenfälle im Juli und August ist es zu einem Rückstau der Niederschlagswasser im Bereich des Turnsaales der Volksschule Himmelberg gekommen, wodurch es in weiterer Folge zu einem Wassereintritt beim Pelletslager der Heizanlage in der Volksschule Himmelberg kam. Ein Teil der eingelagerten Pellets musste abgepumpt und die Fördereinrichtung wiederinstandgesetzt werden.

Um solch einen Schaden künftig zu vermeiden, sind diverse Spenglerarbeiten durchzuführen. Diesbezüglich wurde von der Firma Werding GmbH, 9560 Feldkirchen, ein Angebot eingeholt. Die Kosten belaufen sich gemäß Angebot vom 02. November 2020 auf € 1.554,00 inkl. MwSt.

Der Bau- und Fremdenverkehrsausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den

einstimmigen Antrag,

die am Turnsaal der VS Himmelberg notwendigen Spenglerarbeiten durchzuführen und den Auftrag an die Firma Werding GmbH, 9560 Feldkirchen, zu vergeben.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

24. Volksschule Himmelberg - Austausch von Turngeräten

Berichterstatter: Obmann und Vzbgm. Johann Roblek

Am 22. Oktober 2020 wurde die jährliche Hauptinspektion der Turn- bzw. Sportgeräte vom TÜV Austria im Turnsaal der VS Himmelberg durchgeführt. Laut Prüfbefund sind einige Sportgeräte aufgrund des Alters und des daraus resultierenden desolaten Zustands auszutauschen.

Auszutauschen wären die Klettertaue, der Basketballkorb, die Hochsprungständer, die Sprungkästen klein und groß, die Sprungböcke sowie die Sprungbretter.

Der Austausch der Sport bzw. Turngeräte soll im nächsten Jahr, nach Verfügbarkeit der finanziellen Mittel, erfolgen.

Der Bau- und Fremdenverkehrsausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den

einstimmigen Antrag,
im Jahr 2021 die gemäß Prüfbefund des TÜV Austria auszutauschenden Sport- bzw. Turngeräte nach Verfügbarkeit der finanziellen Mittel zu erneuern und den Auftrag an die bestbietende Firma zu vergeben.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.

Von den Gemeinderatsmitgliedern wird ausführlich über den Zustand, die Benützbarkeit sowie die Dringlichkeit einer Erneuerung der Turngeräte diskutiert.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

25. Sanierung „Teuchner Höhenstraße“ sowie Antrag auf finanzielle Unterstützung

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits in der Sitzung am 09. März 2020 behandelt und folgender Antrag gestellt:

Der Straßenausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den einstimmigen Antrag, die „Teuchner Höhenstraße“ in den Jahren 2020, 2021 und 2022 vorbehaltlich der Verfügbarkeit der finanziellen Mittel des Landes Kärnten sowie vorbehaltlich der 50%igen Förderung durch das Land Kärnten auszubauen und die dafür nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Interessentenanteile sind gemäß der von der Agrarbehörde Kärnten erstellten Anteilsregelung vorzuschreiben.

Der Gemeindevorstand hat jedoch in seiner Sitzung am 16. Juni 2020 den einstimmigen Beschluss gefasst, aufgrund der negativen Auswirkungen der „Corona Krise“ auf die Finanzen der Gemeinde Himmelberg jene Anträge aus den Ausschüssen sowie direkte Anträge an den Gemeindevorstand, die mit freiwilligen Leistungen oder Förderungen der Gemeinde verbunden sind, bis auf weiteres zurückzustellen bzw. an die Ausschüsse zur nochmaligen Beurteilung zuzuweisen.

Zweck des Vorhabens „Teuchner Höhenstraße“ ist der Ausbau und Ausgestaltung der Weganlage nach dem Projekt der Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrartechnik. Die Laufzeit des Projektes ist von 2020 bis 2023 und geht von der budgetären Sicherstellung der Fördermittel aus. Die förderbaren Gesamtkosten sind nach dem technischen Projekt der Unterabteilung Agrartechnik mit € 925.000,00 veranschlagt. Das Vorhaben wird nach folgendem Schlüssel finanziert:

Mittelherkunft	Betrag	Prozent
Ländliche Entwicklung	€ 462.500,00	50,00 %
Gemeinde Himmelberg	€ 416.660,00	45,04 %
Interessentenmittel	€ 45.840,00	4,96 %
Förderbare Gesamtkosten	€ 925.000,00	100,00%

Nach Rücksprache mit Herrn Dipl. Ing. Nau vom AKLR, Abteilung 10, UA Agrartechnik, verteilen sich die Baukosten wie folgt:

Jahr	Baukosten	Gemeinde Himmelberg
2021	€ 350.000,00	€ 157.500,00
2022	€ 175.000,00	€ 78.800,00
2023	€ 400.000,00	€ 180.400,00
Gesamtkosten	€ 925.000,00	€ 416.700,00

Für das Projekt liegt auch schon ein Förderungsvertrag vor. Dieser wird abgeschlossen zwischen dem Land Kärnten, vertreten durch den Agrarreferenten, Herrn Landesrat Martin Gruber, als Förderungsgeber, der Bringungsgemeinschaft „Hohegg - Außerteuchen“ vertreten durch Herrn Obmann Gottfried Glaboniat, als Förderungsnehmer sowie der Gemeinde Himmelberg, vertreten durch Herrn Bürgermeister Heimo Rinösl, als mitfinanzierende Körperschaft.

Der Straßenausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den einstimmigen Antrag, das Vorhaben „Teuchner Höhenstraße“ gemäß dem Projekt der Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrartechnik, durchzuführen, die finanziellen Mittel von insgesamt € 416.700,00 (2021 - 2023) zur Verfügung zu stellen und den diesbezüglich notwendigen Förderungsvertrag mit dem Land Kärnten sowie der Bringungsgemeinschaft „Hohegg - Außerteuchen“ abzuschließen.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.

GR. Tillian fragt nach, ob die Schotterstraße schon so gebaut werde (Oberflächenentwässerung), dass diese in weiterer Folge nur mehr asphaltiert werden müsse.

Der Amtsleiter merkt an, dass dies sicher der Fall sei, da alles andere keinen Sinn ergäbe.

GR. Tillian fragt nach, bis zu welchem Prozentsatz ein Überschreiten der Baukosten mit demselben Finanzierungsschlüssel aufgeteilt werde.

Der Amtsleiter erläutert, dass dies vertraglich geregelt sei. Bis zu 10 % Mehrkosten gelte der festgelegte Verteilungsschlüssel. Sollten die Mehrkosten über 10 % ausmachen, müsse der Verteilungsschlüssel neu verhandelt werden.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

26. Sanierung Hofzufahrten im Jahr 2019 - Anträge auf finanzielle Unterstützung

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits in der Sitzung am 09. März 2020 behandelt und folgender Antrag gestellt:

Der Straßenausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den einstimmigen Antrag, die Hälfte des Eigenkostenanteils für die Sanierung der Hofzufahrten zu übernehmen.

Der Gemeindevorstand hat jedoch in seiner Sitzung am 16. Juni 2020 den einstimmigen Beschluss gefasst, aufgrund der negativen Auswirkungen der „Corona Krise“ auf die Finanzen der Gemeinde Himmelberg jene Anträge aus den Ausschüssen sowie direkte Anträge an den Gemeindevorstand, die mit freiwilligen Leistungen oder Förderungen der Gemeinde verbunden sind, bis auf weiteres zurückzustellen bzw. an die Ausschüsse zur nochmaligen Beurteilung zuzuweisen.

Bezeichnung:	Gesamtkosten:	Betrag Land:	Eigenanteil:	Gemeindeförderung.:	Betrag:
Tiffnerwinkl 1	6.668,58	4.192,00	2.476,58	50%	1.238,00
Tiebel 15	2.152,00	1.221,00	931,00	50%	465,50
Manessen 11	4.606,41	3.238,00	1.368,41	50%	684,00

Der Straßenausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den einstimmigen Antrag, die Hälfte des Eigenkostenanteils für die Sanierung der Hofzufahrten zu übernehmen.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

27. Anrainer Privatweg Grdst. Nr. 31/1, KG Saurachberg - Antrag auf Kostenübernahme

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Von den Anrainern des Privatweges Grdst. Nr. 31/1, KG Saurachberg, liegt ein Antrag auf Kostenübernahme der Sanierung desselben vor.

Durch die Ableitung von Oberflächenwässern auf das Grundstück Nr. 30/3, KG Saurachberg, errichtet durch das Land Kärnten im Zuge des Vollausbaus des „Unteren Saurachbergweges“ in den 90er Jahren, kommt es bei starken Niederschlägen immer wieder zu Ausschwemmungen bei dem angeführten Privatweg. Gemäß § 42, Kärntner Straßengesetz, ist die Ableitung von Straßenwässern auch erlaubt. Allerdings darf es dadurch zu keiner Beschädigung einer darunter liegenden Weganlage kommen.

Bei einem Ortsaugenschein mit Herrn Dipl. Ing. Norbert Nau (Abteilung 10, UA Agrartechnik) wurde nach einer Lösung gesucht. Leider gibt es kurzfristig keine Möglichkeit dieses Problem zu lösen. Langfristig sollte jedoch eine Längsverrohrung hergestellt werden, damit das Wasser schadlos abgeleitet und an einem anderen Punkt wieder ausgeleitet werden kann. Dies ist allerdings mit hohen Kosten verbunden und kann nur in Zusammenarbeit mit der Abteilung 10, UA Agrartechnik, durchgeführt werden.

Von den Anrainern wurde für etwaige Sanierungsarbeiten von der Firma Swietelsky AG ein Kostenvoranschlag eingeholt. Die geschätzten Kosten belaufen sich auf ca. € 6.360,00.

Der Straßenausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den einstimmigen Antrag,

die Sanierung der Weganlage Grdst. Nr. 31/1, KG Saurachberg, mit 50 %, maximal € 3.200,00, zu fördern.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

28. Anrainer Wegparzelle Grdst. Nr. 1288, KG Himmelberg - Antrag auf finanzielle Unterstützung

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Von einem Anrainer der öffentlichen Wegparzelle Grdst. Nr. 1288, KG Himmelberg, liegt ein Antrag auf finanzielle Unterstützung für Entwässerungsarbeiten vor.

Am Steinbruggerweg sollen entlang eines Objektes Adaptierungen hinsichtlich der Oberflächenentwässerung vorgenommen werden. Der Anrainer ist bereit einen Teil der Kosten selbst zu tragen. Zusammen mit dem Bautechniker der Gemeinde Himmelberg, Herrn Ing. Rindler und der ausführenden Firma wurde ein Ortsaugenschein durchgeführt. Die Kosten laut Angebot (geprüft durch Herrn Ing. Rindler) belaufen sich auf € 6.756,00.

Der Straßenausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den einstimmigen Antrag, die Entwässerungsarbeiten an der Weganlage Grdst. Nr. 1288, KG Himmelberg, mit 50 %, maximal € 3.400,00, zu fördern.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

29. BG Steindorf-Sallach-Manessen - Antrag auf finanzielle Unterstützung für Instandhaltungsarbeiten

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Mit Schreiben vom 28. April 2020 hat die Bringungsgemeinschaft Steindorf-Sallach-Manessen um eine Beihilfe für die im Jahr 2019 durchgeführten Instandhaltungsarbeiten angesucht.

„Es wurden im Jahr 2019 Instandhaltungsarbeiten laut beiliegender Rechnung von Herrn Franz Jakl, Manessen, in der Höhe von € 514,00 durchgeführt. Diesbezüglich ersuchen wir freundlichst um Gewährung einer Beihilfe. Auch im Jahr 2020 werden wiederum die notwendigen Instandhaltungsarbeiten durchgeführt. Wir danken im Voraus und“

Für die Jahre 2018, 2017, 2016, 2015 und 2014 wurden jeweils die gesamten angefallenen Kosten (€ 385,00, € 360,00, € 500,00, € 452,50 und € 299,00) übernommen.

Der Straßenausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den einstimmigen Antrag, die für die Instandhaltungsarbeiten im Jahr 2019 angefallenen Kosten in der Höhe von € 514,00 zu übernehmen und der Bringungsgemeinschaft Steindorf-Sallach-Manessen zu erstatten.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

30. Tiffnerwinkler Straße - Antrag auf Vermessung im Bereich Grdst. Nr. 678/2 und 675

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Mit Schreiben vom 01. Oktober 2020 wurde von Anrainern um Neuvermessung der Tiffnerwinkler Straße angrenzend an die Grundstücke Nr. 678/2 und 675, KG Pichlern, angesucht. Als Grund wird der zum Kataster abweichende Verlauf angeführt.

Vom Amtsleiter wurde der Sachverhalt erläutert und vorgeschlagen, dass die Antragsteller sowie die angrenzende Agrargemeinschaft bei der Agrarbehörde Kärnten einen Antrag auf Flurbereinigung stellen. So könnte ein größerer Teil vermessen werden, und es würden keine Kosten für die Vermessung und die grundbücherliche Durchführung anfallen.

Der Straßenausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den einstimmigen Antrag, den Antrag auf Vermessung durch die Gemeinde abzulehnen, die Antragsteller aber bezüglich einer etwaigen Flurbereinigung zu beraten und zu unterstützen.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

31. Grdst. Nr. 784/1, KG Dragelsberg - Antrag auf Auflösung öffentliches Gut

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Mit Schreiben vom 06. November 2020 hat ein Anrainer um Auflösung eines Teilstückes des öffentlichen Gutes, Grdst. Nr. 784/1, KG Dragelsberg, angesucht. Je m² werden von ihm € 5,00 geboten.

Beim öffentlichen Gut handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche angrenzend an die „Werschlinger Straße“ im Bereich der Abzweigung Dragelsberg und dem Dorfplatz. Der Amtsleiter erläuterte, dass diesbezüglich ein Ortsaugenschein mit dem Antragsteller und dem Bautechniker der VG, Herrn Rindler, stattgefunden hat. Dabei wurde vereinbart, dass vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates zur Auflösung, ein kleiner Teil des Grundstückes im öffentlichen Gut verbleibt, um künftig eine effizientere Oberflächenentwässerung herstellen zu können.

Der Straßenausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den einstimmigen Antrag, dem Antrag zuzustimmen und eine Teilfläche des öffentlichen Gutes, Grdst. Nr. 784/1, KG Dragelsberg, um € 5,00 je m² aufzulösen. Sämtliche Kosten (Vermessung, Grundbuch,...) sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

32. Katholisches Pfarramt Himmelberg - Antrag auf Sanierung Parkplatz

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Mit Schreiben vom 11. August 2020 wurde seitens des Katholischen Pfarramtes Himmelberg ein Antrag auf Sanierung des Parkplatzes zwischen dem Kriegerdenkmal und dem „Alten Konsum“ (bis zur Rinne zur Ableitung der Oberflächenwässer) gestellt. Eigentümerin des Parkplatzes ist die katholische Pfarre Himmelberg.

Der Straßenausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den einstimmigen Antrag, den Antrag der katholischen Pfarre Himmelberg auf Sanierung des Parkplatzes abzulehnen.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

33. Werschlingerstraße - Ansuchen um Anbringung eines Verkehrsspiegels

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Mit Schreiben vom 22. April 2020 ist um die Anbringung eines Verkehrsspiegels an der Werschlinger Straße angesucht worden.

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister. Mit diesem Schreiben ersuche ich um Anbringung eines Verkehrsspiegels an der Werschlinger Straße bei der Linkskurve nach dem Hof vlg. Mardaunig von Himmelberg kommend. Große Fahrzeuge, darunter Traktoren, speziell mit Anhängern, müssen die Kurve von Werschling kommend, ganz ausfahren und kommen somit auf die linke Fahrspur. Der Verkehrsspiegel dient sowohl den berg- als auch den talfahrenden Fahrzeugen für eine bessere Einsicht. Über eine positive Erledigung meines Anliegens, welches auch der Verkehrssicherheit zu Gute kommt, würde ich mich freuen.“

Der Straßenausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den einstimmigen Antrag, dem Antrag nicht stattzugeben und an der Werschlinger Straße keinen Verkehrsspiegel anzubringen.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

34. Sonnseitenstraße - Ansuchen um Anbringung eines Verkehrsspiegels

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Mit Schreiben vom 16. Juni 2020 wurde um Anbringung eines Verkehrsspiegels bei der Kreuzung Marbodenweg und Sonnseitenstraße angesucht.

„Die Grundstücksbesitzer am Straßeneck haben in den letzten Wochen einen neuen Zaun gemacht. Aufgrund der Höhe und der teilweisen Abdeckung des Zaunes ist eine Einsichtnahme auf den Verkehr (kommend von der Turracher Straße) nicht mehr möglich. Des Weiteren halten nicht alle Verkehrsteilnehmer die Geschwindigkeitsbegrenzung ein. Aus diesem Grund ist es in den letzten zwei Wochen bereits mehrfach dazu gekommen, dass Verkehrsteilnehmer plötzlich auf Höhe der Ausfahrt waren. Wir bitten den Antrag in der Gemeinde zu behandeln.“

Der Straßenausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den einstimmigen Antrag, an der Kreuzung Sonnseitenstraße/Marbodenweg in Richtung B95 einen Verkehrsspiegel anzubringen.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

35. Asphaltierung Hofstellenzufahrt, KG Zedlitzberg - Ausmaß und Kostenaufstellung

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Das angeführte Bauvorhaben wurde im Jahr 2018 genehmigt und umfasst nachstehende Leistungen: Ausbau (Wasserhaltung, Frostkoffer, Asphaltierung, Nebenarbeiten“ des Rundumweges durch den Hof in der Länge von ca. 210m mit einem Fördersatz von 50 % der Nettobaukosten von ca. € 67.000,00. Der Unterbau wurde fertiggestellt, Teile des Asphalts wurden aufgebracht (Länge ca. 85 m) und die entsprechende Förderung von Land und Gemeinde ausbezahlt. Der Unterbau bis zur Haustüre (Länge ca. 30 m) wurde vom Eigentümer privat beauftragt und ausgeführt.

- Gesamtbaukosten brutto: € 58.762,27
- Ausbezahlte Förderung Land Kärnten: € 25.255,00
- Ausbezahlte Förderung Gemeinde Himmelberg: € 33.507,00

Auf Wunsch des Eigentümers wurde das Bauvorhaben vorerst eingestellt, da er beabsichtigt einen neuen Stall zu errichten.

Der Gemeinderat ist bei seinem Beschluss in der Sitzung am 23. Oktober 2018, dieses Bauvorhaben zu fördern, davon ausgegangen, dass seitens des Landes Kärnten und somit auch von der Gemeinde Himmelberg, wie bei allen anderen Hofzufahrten am Zedlitzberg, der Weg bis zur Haustüre inkl. einem kleinen Umkehrplatz gefördert werden. Grundlage des Beschlusses war keinesfalls die Förderung des Rundumweges.

Seitens des Amtsleiters erging daher an DI Norbert Nau, AKLR, Abteilung 10, Unterabteilung Agrartechnik, das Ersuchen, die Baukosten und die anteilige Förderung des Landes Kärnten für den Ausbau des Weges bis zur Haustüre zu ermitteln.

Für den Unterbau bis zur Haustüre sind Bruttobaukosten in der Höhe von € 40.374,07 angefallen, wobei vom Land Kärnten nur 100 m bis zur Abzweigung Umfahrung mit € 12.026,19 gefördert wurden. Die verbleibenden 30 m bis zur Haustüre wurden vom Land Kärnten nicht gefördert. Für die Asphaltierung bis zur Wagenhütte sind Bruttobaukosten von € 9.590,20 angefallen, die vom Land Kärnten mit € 4.095,00 gefördert wurden. Für die Asphaltierung der restlichen 15 m bis zur Abzweigung Umfahrung wurde noch keine Förderung seitens des Landes ausbezahlt, da die Leistung noch nicht erbracht wurde. Die restlichen 30 m bis zur Haustüre sind seitens des Landes Kärnten nicht förderfähig und wurde die Leistung ebenfalls noch nicht erbracht. Für das Land Kärnten, Abteilung 10, UA Agrartechnik, ist laut Information von Herr DI Nau das Vorhaben abgeschlossen.

Somit betragen die bisher angefallenen Bruttobaukosten von der Verbindungsstraße „Glanz-Zedlitzberg“ bis zur Haustüre des Wohnobjektes € 49.964,27. Die anteilige ausbezahlte Förderung des Landes Kärnten beträgt € 16.121,19. Für die Gemeinde Himmelberg würden somit € 336,08 (€ 33.843,08 (Eigenanteil) - € 33.507,00 (bisherige Förderung Gemeinde Himmelberg) als Förderbetrag verbleiben.

Der Straßenausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den einstimmigen Antrag, den verbleibenden Förderbetrag bzw. Differenzbetrag von € 336,08 (Eigenanteil - bisherige Förderung Gemeinde Himmelberg) an den Eigentümer des Objektes Zedlitzberg 16 auszuzahlen.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes hat der Amtsleiter erläutert, dass das Vorhaben von der Abteilung 10, UA Agrartechnik, abgeschlossen wurde und der Fördersatz der Gemeinde Himmelberg bei diesem Vorhaben bisher 67,06 % betrage. Dies stelle gegenüber den anderen geförderten Hofzufahrten am Zedlitzberg einen ungleich höheren Fördersatz dar.

Der Gemeindevorstand schließt sich dem Antrag des Straßenausschusses einstimmig nicht an und stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, den verbleibenden Förderbetrag bzw. Differenzbetrag von € 336,08 (Eigenanteil - bisherige Förderung Gemeinde Himmelberg) nicht auszuzahlen und das Vorhaben ebenfalls abzuschließen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

Der Bürgermeister stellt fest, dass die Tagesordnung erschöpfend behandelt wurde, bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und lädt wegen dem bevorstehenden Jahresabschluss die Fraktionsführer ein, nach einer kurzen Pause, Worte an den Gemeinderat zu richten.

Nachdem Gemeinderat Tillian Josef für die Liste FPÖ, der 2. Vizebürgermeister, Mainhard Johannes, für die Liste VP sowie der Bürgermeister, Heimo Rinösl, für die Liste HEIMO, Weihnachts- sowie Neujahrswünsche überbracht haben, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20.30 Uhr.

Hiermit wird beurkundet, dass die vorliegende Niederschrift den Beratungsverlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse zutreffend wiedergibt.

Der Schriftführer:	Der Bürgermeister:
	
Zwei Mitglieder des Gemeinderates:	
 	

